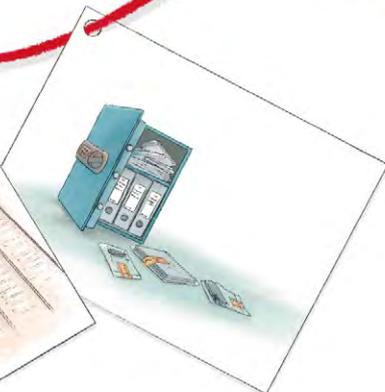
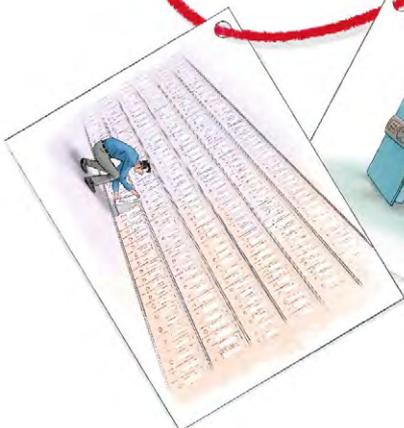


# Tätigkeits- bericht 2022

Bericht der Bundesanwaltschaft  
über ihre Tätigkeit im Jahr 2022  
an die Aufsichtsbehörde





# Editorial



## Geschätzte Leserinnen und Leser

Am 1. Januar 2022 habe ich das Amt des Bundesanwalts übernommen. Einen Schritt, den ich noch kurze Zeit vorher nicht für meinen nächsten Lebensabschnitt in Erwägung gezogen hatte. Jetzt, nach über einem Jahr, kann ich nur wiederholen, was ich bereits Anfang Jahr gesagt habe: Ich danke dem Parlament für das geschenkte Vertrauen und habe es bisher keinen Moment bereut, dieses Amt angetreten zu haben.

Bereits sehr rasch habe ich gespürt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft (BA) unter der turbulenten Vergangenheit gelitten hatten. Es liegt in der Natur der Aufgabe, dass Strafverfolgungsbehörden kritisch beobachtet werden und auch Gegenstand von polemisierenden Meinungsäusserungen sind, nicht zuletzt – aber eben nicht nur – auch im eigenen Interesse der Absender. Eine funktionierende, beaufsichtigte Strafverfolgung leistet einen wichtigen Beitrag für unseren demokratischen Rechtsstaat, indem sie für die Menschen in der Schweiz die Durchsetzung des Strafrechts gewährleistet.

Auch in diesem Jahr haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA viel geleistet, weshalb ich mich freue, Ihnen den Tätigkeitsbericht 2022 vorzustellen. Dieser weist, in Absprache mit unserer Aufsichtsbehörde (AB-BA), zum ersten Mal auch die einzelnen Delikts- und Themenfelder aus. Im Berichtsjahr wurden zudem wichtige Gerichtsentscheide herbeigeführt, die von der Öffentlichkeit teilweise nicht die Aufmerksamkeit erhalten haben, die ihnen vielleicht zustehen würde. Als Anklagebehörde hat die BA dabei auch Verfahren vor Gericht gebracht, deren Ausgang offen war. Sie folgte damit dem prozessualen Grundsatz «in dubio pro duriore», gemäss welchem Anklage zu erheben ist, wenn der ermittelte Sachverhalt und das Beweisergebnis eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheinen lassen als einen Freispruch.

Besonders beschäftigt haben uns, wie vermutlich alle, die grauenvollen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine. Die Dokumentation von Kriegsverbrechen, die Rechtshilfe mit der Ukraine und Russland und der Umgang mit blockierten Geldern sind nur ein paar rechtliche Fragestellungen in diesem Zusammenhang.

Zudem wurden organisatorische Veränderungen beschlossen, welche es der BA erlauben, den Herausforderungen noch effizienter zu begegnen; davon bin ich überzeugt. Es ist verständlich, dass ein Hauptaugenmerk der Öffentlichkeit auf dem stetigen Verbesserungspotenzial liegt. Dabei darf aber nicht ausgeblendet werden, dass engagierte Mitarbeitende tagtäglich ausgezeichnete Arbeit leisten. Selbstverständlich hat auch die BA Optimierungspotenzial, denn keine Behörde ist perfekt organisiert. Wir müssen uns mit unserem Umfeld und mit den sich ändernden Rahmenbedingungen und Herausforderungen weiterentwickeln.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und freue mich, den eingeschlagenen Weg gemeinsam mit meinen Stellvertretern und der tatkräftigen, motivierten Unterstützung aller Mitarbeitenden der BA weiterzugehen.

**Stefan Blättler**

Bundesanwalt

Bern, Januar 2023



## Rückblick und Ausblick der Bundesanwaltschaft

<b>1 Stellung der BA (organisatorisch)</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)</b> .....	<b>7</b>
<b>3 Geschäftsleitung</b> .....	<b>8</b>
<b>4 Kriminalpolitische Schwerpunkte und die Ziele der BA</b> .....	<b>8</b>
<b>5 Aufsichtsbehörden</b> .....	<b>9</b>
<b>6 Kontakte im In- und Ausland</b> .....	<b>9</b>
<b>7 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber</b> .....	<b>11</b>

## Tätigkeit der Abteilungen und Deliktsfelder

<b>1 Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen (SK)</b> .....	<b>14</b>
1.1 Deliktsfeld Staatsschutz (ST) .....	14
1.2 Deliktsfeld Kriminelle Organisationen (KO) .....	16
<b>2 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)</b> .....	<b>17</b>
2.1 Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität (AW) .....	20
2.2 Deliktsfeld Geldwäscherei (GW) .....	24
2.3 Deliktsfeld Internationale Korruption (IK) .....	26
<b>3 Abteilung Internationale Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität (RTVC)</b> .....	<b>27</b>
3.1 Deliktsfeld Rechtshilfe (RH) .....	30
3.2 Deliktsfeld Terrorismus (TE) .....	31
3.3 Deliktsfeld Völkerstrafrecht (VO) .....	32
3.4 Bereich Cyberkriminalität (CY) .....	33
<b>4 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)</b> .....	<b>37</b>
<b>5 Abteilung Generalsekretariat (GS)</b> .....	<b>38</b>
5.1 Verfahrenssupport .....	40
5.2 Rechtsdienst .....	41
5.3 Zentrale Eingangsbearbeitung (ZEB) .....	41
5.4 Urteilsvollzug (UV) .....	42
5.5 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln .....	44
5.6 Personalwesen .....	45
5.7 Allgemeine Weisungen und Reglemente .....	45
5.8 Code of Conduct .....	45
<b>6 Kommunikation</b> .....	<b>46</b>
6.1 Interne Kommunikation .....	46
6.2 Externe Kommunikation .....	46

## Reporting

Zahlen und Statistiken (Reporting per 31. Dezember 2022) .....	47
--	----

# **Rückblick und Ausblick der Bundesanwaltschaft**

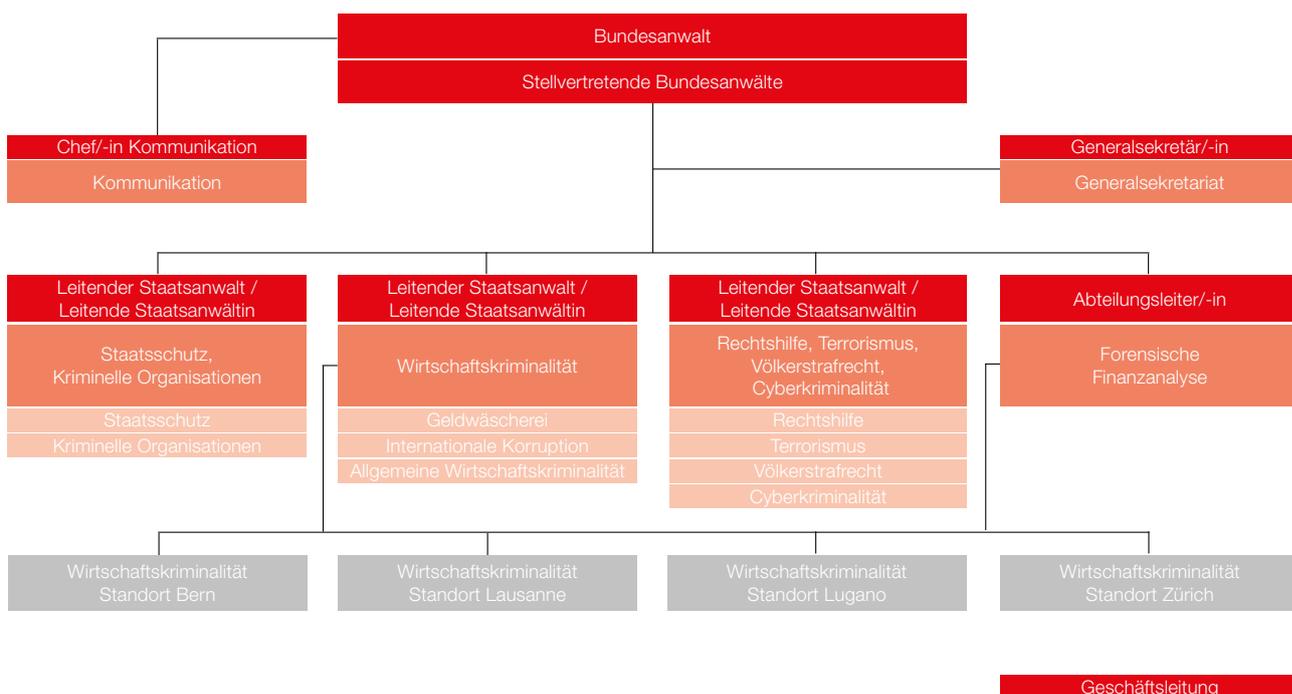
# 1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG, SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der übrigen Staatsanwälte und die Anstellung aller weiteren Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt. Er ist eigenständiger Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht. Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

# 2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden. Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonaler bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei und internationale Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA.

**Organigramm der Bundesanwaltschaft**





v.l.n.r.: Dounia Rezzonico, Leitende Staatsanwältin WiKri; Jacques Rayroud, Stv. Bundesanwalt; Fabian Carrard, Abteilungsleiter FFA; Ruedi Montanari, Stv. Bundesanwalt; Nils Eckmann, Leitender Staatsanwalt SK; Stefan Blättler, Bundesanwalt, André Beck, Leitender Staatsanwalt RTVC; Barbara Küpfer, Generalsekretärin; Daniela Sigrist, Chefin Kommunikation.

### 3 Geschäftsleitung

Die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte Ruedi Montanari und Jacques Rayroud erweiterten – zunächst als Pilotversuch – die Geschäftsleitung (GL) um die Leitenden Staatsanwälte, den Leiter der Forensischen Finanzanalyse und die HR-Chefin. Mit dem Antritt des Bundesanwalts Anfang Jahr und mit der Besetzung der Funktion der Generalsekretärin durch Barbara Küpfer wurde die neue Struktur der GL mit kleinen Anpassungen im Verlauf des Jahres in den Regelbetrieb überführt. Die GL entschied gemeinsam, dass die Generalsekretärin künftig auch Personalthemen in der GL vertreten wird.

An den regelmässig stattfindenden GL-Sitzungen wird der gegenseitige Informationsaustausch sichergestellt und eine *unité de doctrine* hergestellt. Zudem findet mehrmals jährlich eine Kaderkonferenz unter Einbezug der deliktsfeldverantwortlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen statt, in der themenübergreifende Fragestellungen diskutiert werden.

Per Ende 2022 hat der Leitende Staatsanwalt der Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen (SK) den Ruhestand angetreten. Carlo Bulletti war während 21 Jahren für die BA tätig mit einem Engagement, das wesentlich zur Weiterentwicklung der Organisation beigetragen hat und dementsprechend verdankt wird.

Mit Nils Eckmann konnte ein qualifizierter und engagierter Nachfolger aus den eigenen Reihen gefunden werden. Er hat sein Amt am 1. Januar 2023 angetreten.

### 4 Kriminalpolitische Schwerpunkte und die Ziele der BA

Die BA hat einen gesetzlichen Aufgabenkatalog und muss von Amtes wegen sämtliche in ihre Verantwortung fallenden Delikte verfolgen. Um schlagkräftig zu bleiben und auf Veränderungen in der Kriminalitätssituation reagieren zu können, wurde entschieden, vier Schwerpunkte zu setzen. Es sind dies die Strafverfolgungsbereiche Kriminelle Organisationen, Allgemeine Wirtschaftsdelikte inklusive internationaler Korruption und Geldwäscherei, Terrorismus und Völkerstrafrecht.

Zur Erfüllung ihres Auftrages setzt die BA auf Deliktsfelder mit fachlicher Themenspezialisierung und die Bildung von Taskforces, welche den abteilungsübergreifenden Informations- und Wissensaustausch sowie den Austausch mit Partnerorganisationen sicherstellen.

Im Berichtsjahr wurden die Ziele der BA erarbeitet. Es handelt sich namentlich um folgende vier Themenkreise:

### **Verfahren und operatives Controlling**

Die Mitarbeitenden sollen in ihrer aufgabenbedingt sehr dokumentations- und datenlastigen Tätigkeit Instrumente erhalten, um die Verfahren noch effizienter bearbeiten zu können. Zudem werden die Empfehlungen der AB-BA umgesetzt und die Prozesse des Controllings überprüft, wo möglich vereinheitlicht und geschärft.

### **Einsatz von Taskforces**

Aufgrund des anhaltenden bewaffneten Konflikts zwischen der Ukraine und Russland und dessen möglichen Auswirkungen auf ihre Aufgabenerfüllung hat die BA bereits im März des Berichtsjahres eine Taskforce gebildet. Ziel war und ist es einerseits, die Handlungsmöglichkeiten der BA im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt im Rahmen ihrer Kompetenzen zu prüfen und dabei sämtliche möglichen Aspekte auszuleuchten. So will die BA sicherstellen, dass allfällige Informationen und Beweismittel über Völkerrechtsverbrechen, über welche Flüchtlinge aus der Ukraine verfügen könnten, gesichert werden. Dementsprechend wurde das Bundesamt für Polizei (fedpol) beauftragt, gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Prozess zur Erhebung und Sicherstellung relevanter Informationen zu entwickeln und umzusetzen. Andererseits sind jedoch auch viele andere Themenbereiche der BA eingebunden wie der Umgang mit Rechtshilfeverfahren bzw. -ersuchen, mit gesperrten Vermögenswerten, mit der Einreise von allfälligen Kriegsverbrechern oder mit Luftfahrverboten. Mit der Taskforce wird der laufende Informations- und Wissensaustausch auch in Bezug auf Kontakte mit internationalen Gremien sichergestellt.

### **Entwicklung der BA**

Die BA muss sich, wie jede andere Organisation auch, laufend entwickeln und optimieren. Die Prozesse und Strukturen werden auch künftig konsequent auf die strategischen Prioritäten ausgerichtet, sollen aber zugleich die Handlungsfreiheit bieten, um auf neue Herausforderungen reagieren zu können. So werden insbesondere im Generalsekretariat – auch mit Blick auf die Empfehlungen der AB-BA – jene Dienste gebündelt, welche direkte Leistungen zu Gunsten der Straf- und Rechtshilfeverfahren erbringen. Diese machen insgesamt rund 50 Prozent der Belegschaft des Generalsekretariats aus. Die restlichen Mitarbeitenden sind für den Betrieb der BA als – gemäss gesetzlichem Auftrag – selbstverwaltete Behörde zuständig.

### **Entwicklung von Mitarbeitenden**

Die BA ist eine hochspezialisierte Organisation, deren wichtigste Ressource die Mitarbeitenden sind. Trotz teilweise beschränkten Aufstiegsmöglichkeiten soll den Mitarbeitenden ein motivierendes Umfeld geboten werden; dies auch, um im umkämpften Markt genügend Fachkräfte mit entsprechendem Leistungsausweis rekrutieren zu können. Dementsprechend sollen die Mitarbeitenden zusätzlich unterstützt werden, sei es mittels Arbeitsinstrumenten, Weiterbildungsmöglichkeiten, aber auch fortschrittlicher Arbeitsmodelle.

## **5 Aufsichtsbehörden**

Die BA unterliegt der systemischen Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG). Auch 2022 fanden regelmässige Aufsichtssitzungen sowie Inspektionen statt.

Weiter rapportierte die BA zuhanden der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen (Subkommissionen Gerichte/BA) der eidgenössischen Räte. Zudem veröffentlichte die Eidgenössische Finanzkontrolle einen Synthesebericht zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, wofür die BA ebenfalls befragt worden war.

## **6 Kontakte im In- und Ausland**

Auch 2022 fanden neben den rechtshilfeweisen und aufgabenbedingten Kontakten in den jeweiligen Verfahren zahlreiche persönliche Treffen mit Vertretern der Kantone, von Bundesbehörden, Behörden anderer Staaten sowie internationalen Organisationen statt. Diese persönlichen Austausche des Bundesanwalts sowie seiner Stellvertreter und weiterer Beteiligter tragen wesentlich zu einem besseren gegenseitigen Verständnis bei und festigen die gute nationale und internationale Zusammenarbeit.

Im März fand eine Dienstreise gemeinsam mit fedpol nach Rom statt, wo unter anderem Treffen mit dem Generalstaatsanwalt des Kassationsgerichts, Giovanni Salvi, dem damals Stellvertretenden *Procuratore nazionale antimafia e antiterrorismo* Italiens, Giovanni Melillo, sowie Vertretern der Polizei und der *Guardia di Finanza* stattfanden. Ganz im Zeichen des bewaffneten Konflikts in der Ukraine stand dann ein Treffen mit dem Präsidenten von Eurojust, Ladislav Hamran, sowie dem Chefankläger

des Internationalen Strafgerichtshofs, Karim Khan, in Den Haag. Ziel des Besuchs war insbesondere, die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden zu klären sowie die erforderliche Koordination bei der Erhebung von Beweisen über Völkerrechtsverbrechen sicherzustellen mit dem Ziel, den Austausch von Informationen und Beweismitteln sowie deren Verwertbarkeit bei laufenden und künftigen Verfahren zu ermöglichen.

Im Juni folgten Treffen mit dem amerikanischen Generalstaatsanwalt Merrick B. Garland und dem FBI in den USA. Im September besuchte der Bundesanwalt mit einer Delegation den Leitenden Staatsanwalt Dr. Robert Wallner in Liechtenstein und den deutschen Generalbundesanwalt Peter Frank in Karlsruhe. Ebenfalls im September folgten zahlreiche intensive und wertvolle Gespräche anlässlich einer mehrtägigen Tagung der *International Association of Prosecutors* in Tiflis (Georgien). Im November stattete der ebenfalls neugewählte *Procuratore nazionale antimafia e antiterrorismo* Italiens, Giovanni Melillo, der BA einen Arbeitsbesuch ab. Ende November folgte dann ein Gegenbesuch des Leitenden Staatsanwalts Dr. Robert Wallner aus Liechtenstein in Bern.

### **Bundesamt für Polizei (fedpol)**

Die Zusammenarbeit mit fedpol und den zugehörigen Organisationseinheiten, darunter vor allem die Bundeskriminalpolizei (BKP), der Bundessicherheitsdienst (BSD), die Internationale Polizeikooperation (IPK) oder die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), kann auch im Berichtsjahr als konstruktiv und zielführend bezeichnet werden. Regelmässige Kontakte und Austausche fanden nicht nur in den operativen Verfahren, sondern auch auf Leitungsebene statt. Im Zentrum standen dabei nicht allfällige Neuausrichtungen und Strategien, über welche sich die Leitungen der beiden Organisationen einig sind, sondern vor allem der gegenseitige Informationsaustausch. Um auf sich verändernde Kriminalitätsphänomene reagieren zu können, bildet die Zuteilung von Ressourcen zu den einzelnen in den verschiedenen Deliktsfeldern geführten Verfahren regelmässig Gegenstand der im guten Einvernehmen geführten Gespräche.

### **Nachrichtendienst des Bundes (NDB)**

Der allgemeine Austausch mit dem NDB zu aktuellen Vorkommnissen erfolgte im Berichtsjahr wieder im Rahmen standardisierter Treffen im Juni und Dezember. Nebst den regelmässigen Treffen fand der Austausch in konkreten Verfahren zeitnah und direkt statt. Der NDB ist insbesondere im Bereich Terrorismus mit seiner Einschätzung der Bedrohungslage ein wichtiger Partner der BA. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich wird namentlich durch das Konzept TETRA (TERRORIST TRACKING) fest-

gelegt. Diese Zusammenarbeit ist effizient, der regelmässige und rasche Austausch von Informationen ist gewährleistet. Sicherheitsrelevante Informationen dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit und müssen zeitgerecht in der richtigen Form bei der BA eintreffen, um eine maximale Wirkung zu erzeugen. Die Schnittstellen zwischen präventiven Aufgaben des NDB und jenen der Strafverfolgung sind erkannt; sie werden jeweils partnerschaftlich überprüft und besprochen. Die Amtsberichte des NDB bilden eine wichtige Grundlage für die Eröffnung von Strafverfahren.

### **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**

Ein regelmässiger Austausch zwischen der BA und der FINMA fand sowohl im Rahmen der üblichen Koordinationssitzungen als auch an Ad-hoc-Sitzungen statt, die hauptsächlich Themen im Zusammenhang mit Börsen- und Geldwäschereidelikten betrafen. Im Laufe des Jahres 2022 gingen bei der BA neun Anzeigen der FINMA ein. Die Anzeigen betrafen den Verdacht auf neun Verstösse gegen Art. 154 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG, SR 958.1) sowie einen Verdacht auf Urkundenfälschung (Art. 251 StGB).

### **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)**

Auch im Jahr 2022 setzten die ESTV und die BA ihre enge Zusammenarbeit fort. Dadurch konnten sie die sich aufgrund der jeweiligen Tätigkeitsbereiche ergebenden Synergien weiterhin optimal nutzen. Entsprechend war die BA wie in den Vorjahren auch 2022 in der Lage, potenzielle Steuerdelikte zu identifizieren. Gemäss ihrer Praxis zeigt die BA solche Fälle nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei den zuständigen Steuerbehörden systematisch an. Umgekehrt können laufende Steuerverfahren Verhaltensweisen ans Licht bringen, die für die Aufgabenerfüllung der BA relevant sind. Um die beidseitige Identifizierung relevanter Sachverhalte und die Zusammenarbeit zu optimieren, bestehen sogenannte Single Points of Contact als Bindeglieder zwischen den beiden Behörden.

### **Schweizerische Staatsanwältkonferenz (SSK)**

Die enge Zusammenarbeit mit der SSK und deren Mitgliedern ist für die BA von hoher Priorität. So trägt der sehr konstruktive Austausch zur gegenseitigen Information über Best Practices, aber auch zur Koordination und Durchsetzung der gemeinsamen Interessen sowie zum Umgang mit unklaren Rechtsfragen bei. Die Wichtigkeit dieses Gremiums für die BA beweist auch die Einsitznahme des Bundesanwalts im Vorstand.

Die SSK fördert eine einheitliche Praxis und damit Rechtssicherheit im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Sie nimmt namentlich Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, erlässt Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Straf- und Strafprozessrechts sowie verwandter Gebiete. Einer der Schwerpunkte der SSK lag im Berichtsjahr auf den Vorbereitungen zur Umsetzung der revidierten Strafprozessordnung.

### Internationale Kontakte

#### OECD<sup>1</sup>

Im März 2022 stellte Kasachstan ein Gesuch, als «participant» in die *Working Group on Bribery* (WGB) aufgenommen zu werden, gefolgt von einem im Juni 2022 gestellten Gesuch der Ukraine, sowohl in die OECD als auch in die WGB aufgenommen zu werden.

Die bewaffnete russische Aggression in der Ukraine sorgte für Diskussionsstoff, insbesondere die Frage, wie man sich gegenüber Russland verhalten sollte, das Mitglied der Gruppe ist, ohne Mitglied der OECD zu sein. Am 7. März 2022 beschloss der Rat der OECD, Russland unverzüglich und bis auf Weiteres von allen Organen der Organisation auszuschliessen.

Die WGB betrachtet im Rahmen der Länderevaluation der Schweiz zwei ihrer Forderungen als weiterhin nicht umgesetzt: Trotz Unterstützung durch den Bundesrat hat das Parlament bisher keine Gesetzgebung zum Schutz von Whistleblowern geschaffen. Dasselbe gilt für die Forderung der WGB nach abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen gegen Unternehmen. Diese sind gegenwärtig auf CHF 5 Mio. begrenzt. Dabei berücksichtigt die WGB jedoch nicht, dass in der Schweiz – dem Grundsatz folgend, dass sich Verbrechen nicht lohnen dürfen – beschlagnahmte Vermögen auch unter dem Titel Ersatzforderungen eingezogen werden. Im Rahmen des Follow-up zur Länderevaluation der Schweiz, Phase 4, veröffentlichte die OECD deshalb am 20. Juli 2022 eine Pressemitteilung, in welcher sie festhielt: «*The Working Group will commence preparations for a High-Level Mission to Switzerland in December 2022 unless the Swiss authorities take concrete steps to satisfactorily implement these two key recommendations by that time.*»<sup>2</sup>

Des Weiteren sieht die WGB trotz der Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG), das am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist und der MROS weitergehende Kompetenzen zur Einholung von Informationen zumisst, die Empfehlung zur Geldwäschereibekämpfung aufgrund der weiterhin geltenden Ausnahme für Rechtsanwälte und Notare erst teilweise erfüllt.

#### GAFI<sup>3</sup>

Die BA beteiligt sich innerhalb der Schweizer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) als Expertin an den Arbeiten der GAFI. Die BA verfasst aufgrund der Expertise in ihrer Zuständigkeit in der Strafverfolgung im Bereich von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Stellungnahmen und erarbeitet Vorschläge. Die BA koordiniert zudem die Erhebung von Statistiken für die GAFI, welche sowohl von der BA selbst als auch von den kantonalen Staatsanwaltschaften geführt werden.

Zudem beteiligt sich die BA an den Arbeiten der Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) und deren Arbeitsgruppen, die im Auftrag des Bundesrates und unter der Leitung des SIF auf nationaler Ebene die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung identifizieren und beurteilen. Damit setzt der Bundesrat die entsprechende Empfehlung der GAFI zur nationalen Beurteilung der Risiken um.

## 7 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber

### Aufschub der Anklageerhebung bei Strafverfahren gegen Unternehmen (AAU)

Gemäss den Erfahrungen der BA im Bereich des Unternehmensstrafrechts besteht in der Strafverfolgungspraxis das Bedürfnis, in der StPO – in Anlehnung an das aus dem angelsächsischen Recht bekannte Institut des *Deferred Prosecution Agreement* (DPA) – die Möglichkeit einer aufgeschobenen Anklageerhebung zu schaffen. Es handelt sich dabei um eine aussergerichtliche Einigung, nach welcher die Staatsanwaltschaft einstweilen auf eine Anklageerhebung verzichtet, solange das Unternehmen die vereinbarten Verpflichtungen erfüllt.

1 Organisation for Economic Co-operation and Development  
 2 «Die Arbeitsgruppe wird mit den Vorbereitungen für eine hochrangige Mission in der Schweiz im Dezember 2022 beginnen, sollten die Schweizer Behörden bis dahin keine konkreten Schritte zur zufriedenstellenden Umsetzung dieser beiden zentralen Empfehlungen unternehmen.» Erklärung der Arbeitsgruppe über Korruption der OECD vom 20.7.2022.  
 3 Groupe d'action financière (Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung)

Unternehmen sollen ermutigt werden, mutmassliche Fälle im Bereich des Unternehmensstrafrechts (Art. 102 StGB) selbst anzuzeigen bzw. sich auf eine entsprechende Untersuchung rasch einzulassen und mit den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Strafuntersuchung offen und umfassend zu kooperieren. Gemäss Vorschlag der BA wäre die Staatsanwaltschaft (weiterhin) verpflichtet, die Untersuchung vollständig durchzuführen; ein AAU käme erst nach ordentlichem Abschluss der Untersuchung in Betracht. Damit würde gleich mehreren Prozessmaximen – dem Verfolgungszwang, dem Untersuchungsgrundsatz und dem Beschleunigungsgebot – besondere Nachachtung verschafft.

Das Schweizer Strafrecht bzw. Strafprozessrecht enthält zwar durchaus gewisse Anreize für eine Kooperation des Unternehmens mit den Strafverfolgungsbehörden, zum Beispiel die Berücksichtigung kooperativen Verhaltens bei der Bemessung der Strafe. Mit einer strafrechtlichen Verurteilung des Unternehmens kann aber ein erheblicher Reputationsschaden einhergehen. Insbesondere können Verfahren gegen international tätige Unternehmen zu tiefgreifenden Kollateralschäden führen bis hin zum Verlust von ausländischen behördlichen Bewilligungen – ein Risiko, das viele Unternehmen in der Praxis vor einer Kooperation oder gar Selbstanzeige zurückschrecken lässt.

In seiner Grundidee bietet der AAU nach Auffassung der BA ein für die Praxis nötiges Instrument, um zwischen den verschiedenen, dem Strafprozess inhärenten Zielkonflikten einen Ausgleich zu schaffen, Wirtschaftsstrafverfahren gegen Unternehmen straffer und effizienter zu führen und für die Unternehmen unverhältnismässige Kollateralschäden aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung nach Möglichkeit zu vermeiden. Zum Ausgleich sollen im Rahmen eines AAU aber grundsätzlich alle Nebenfolgen, die auch bei einer Verurteilung angeordnet werden könnten, Platz greifen. In monetärer Hinsicht zu denken wäre an die Entrichtung einer Busse, an Einziehungen bzw. an Ersatzforderungen oder Schadenersatzzahlungen.

Unter anderem vor diesem Hintergrund schlug die BA anlässlich der letzten StPO-Revision die Einführung der prozessualen Möglichkeit für einen AAU vor. Dieser Vorschlag fand indes nicht Eingang in die Gesetzesvorlage.

# **Tätigkeit der Abteilungen und Deliktsfelder**

# 1 Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen (SK)

Die Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen sieht sich seit Jahren mit konstant hohen Fallzahlen aus ausgeprägt vielfältigen Rechtsgebieten konfrontiert. So reicht das Spektrum der Zuständigkeiten vom gesamten Katalog der «klassischen Staatsschutzdelikte» gemäss Art. 23 Abs. 1 StPO über Delikte im Bereich Luftfahrt (Art. 90 LFG) und weitere spezialgesetzliche Bereiche – etwa der Güterkontroll-, Kriegsmaterial-, Embargo- oder Kernenergiegesetzgebung – bis hin zum Tatbestand Kriminelle Organisationen gemäss Art. 260<sup>ter</sup> StGB. Weiter erledigt die Abteilung SK Rechtshilfeverfahren, soweit diese einen Konnex zu Strafverfahren der Abteilung SK aufweisen oder verdeckte Ermittlungen beinhalten.

Die Abteilung SK leistet ganzjährig und BA-übergreifend den Pikettdienst. Aufgrund ihrer entsprechenden Erfahrungen in Pikettfällen sind verschiedene (Assistenz-)Staatsanwälte und (Assistenz-)Staatsanwältinnen in die Einsatzorganisation Terrorismus (EOT)<sup>4</sup> der BA eingebunden.

Im Rahmen der Aufgabenbewältigung und zur Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft gehören in der Abteilung SK die gut eingespielten Abläufe, die fall- und fachspezifische Ressourcenallokation und die gute Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Partnerbehörden zu den Schlüsselfaktoren für eine effiziente und glaubwürdige Strafverfolgung.

## 1.1 Deliktsfeld Staatsschutz (ST)

Meist in der Nacht, immer häufiger und immer heftiger: Die Sprengungen von Bankomaten haben weiter zugenommen. Sprengstoffdelikte fallen gemäss Art. 224–226<sup>ter</sup> StGB in die Bundeszuständigkeit. Die Täterschaft handelt oft über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Die Verfahrensführung gestaltet sich entsprechend zeit- und ressourcenaufwendig. Dies auch, weil viele Ermittlungen auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe erfolgen müssen. Die Sprengungen von Bankomaten lösen jeweils grosses Medieninteresse aus.

Nachdem die BA bereits im Jahr 2021 eine starke Zunahme von Bankomatensprengungen in der Schweiz feststellte, führt sie nunmehr Strafverfahren in rund 50 Fällen; dies entspricht einer erneuten Steigerung der Fallzahlen. Die Täterschaft agiert unverändert in verschiedenen Gruppierungen und unterschiedlicher Zusammensetzung, wobei die Täterschaft durch die Verwendung von Sprengstoff eine enorme Gefahr für Leib und Leben sowie fremdes Eigentum in Kauf nimmt.

Trotz der sehr zeit- und ressourcenaufwendigen Ermittlungen ist es der BA unter Mithilfe der Bundeskriminalpolizei (BKP) und weiterer Partnerbehörden im Jahr 2022 gelungen, zwei weitere Anklagen in diesem Zusammenhang beim Bundesstrafgericht einzureichen und zwei Verurteilungen zu erwirken: So wurde ein rumänischer Staatsangehöriger im Oktober 2022 wegen einer Bankomatensprengung in Buchberg (SG) im April 2021, anlässlich welcher u. a. ein Sachschaden von über CHF 220 000 entstanden war, erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 52 Monaten verurteilt und für zehn Jahre des Landes verwiesen. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gilt die Unschuldsvermutung.

Im November 2022 wurde sodann ein niederländischer Staatsangehöriger, welcher u. a. Sprengstoff und diverse Werkzeuge zwecks Sprengung von Schweizer Bankomaten in die Schweiz verbracht hatte, erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen sowie einer Busse verurteilt und für acht Jahre des Landes verwiesen. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gilt die Unschuldsvermutung.

Überdies erlaubte die intensive Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden die Verhaftung weiterer Personen im Ausland, welche in direkter Verbindung zu Bankomatensprengungen in der Schweiz stehen. Die Auslieferung dieser Personen in die Schweiz wurde von der BA ausnahmslos beantragt und in gewissen Fällen vom Ausland auch bereits bewilligt.

4 Siehe 3.2 Deliktsfeld Terrorismus S. 31

### **Zusammenarbeit mit kantonalen Strafuntersuchungsbehörden**

Bei der Bekämpfung international organisierter Kriminalität setzt die Abteilung SK vermehrt auf die Anwendung von Art. 27 Abs. 2 StPO. Demnach kann die BA erste Ermittlungen bei Straftaten durchführen, die ganz oder teilweise in mehreren Kantonen oder im Ausland begangen worden sind und bei denen die Zuständigkeit des Bundes oder eines Kantons noch nicht feststeht.

So trugen beispielsweise initiale Ermittlungen der BA und der BKP – mit welchen zahlreiche Überwachungs-massnahmen gegen diverse Personen einhergingen – massgeblich zur Sprengung eines zwischen Albanien und der Zentralschweiz operierenden Drogenrings durch die Luzerner Strafverfolgungsbehörden bei.<sup>5</sup> Für die beschuldigte Täterschaft gilt bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils die Unschuldsumutung.

Bei der Anwendung von Art. 27 Abs. 2 StPO nutzen BA und BKP ihre internationale Vernetzung sowie ihr Know-how im Rahmen komplexer Operationen zur Bekämpfung international organisierter Kriminalität und setzen sich für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden ein.

### **Konstant hohe Fallbelastung**

Die Fallbelastung im Deliktsfeld Staatsschutz ist auch im Berichtsjahr konstant hoch geblieben. So waren im Jahr 2022 über 1000 Verfahrenseingänge (inklusive Massengeschäfte) zu verzeichnen, wobei fast ebenso viele Verfahrenserledigungen ergingen (z. B. Strafbefehle, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen). Überdies haben die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte diverse Anklagen aus diesem Deliktsfeld vor dem Bundesstrafgericht vertreten.

Bei den Verfahrenserledigungen liegen die Schwerpunkte wie schon im Vorjahr bei Vergehen und Verbrechen im Zusammenhang mit Sprengstoff und Falschgeld, bei Straftaten gegen Beamte und Behörden (Magistratspersonen und Parlamentarier/-innen, Funktionäre von Transportunternehmen, Zollbeamte, Sicherheitsmitarbeiter/-innen in Bundesasylzentren etc.) und bei Fällen aus dem Bereich Aviatik (Flugunfälle sowie Delikte an Bord von schweizerischen Luftfahrzeugen).

### **Ermächtigungsdelikte**

#### Strafverfolgung von Bundesangestellten/

#### Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentariern

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, SR 170.32) einer Ermächtigung durch das EJPD.

Grundsätzlich wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn die Ermächtigung erteilt wurde, wobei schon vorher die unaufschiebbaren sichernden Massnahmen zu treffen sind (Art. 303 StPO). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Ermächtigung jedoch bis zum Beginn des Rechtsmittelverfahrens eingeholt werden, sofern die Rechtsmittelinstanz über volle rechtliche und tatsächliche Kognition verfügt (Urteil 6B\_142/2012 E. 2.5. vom 28.2.2013).

Bei den durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen entscheiden die zuständigen Kommissionen beider Räte, d. h. die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, über die Ermächtigungserteilung (vgl. Art. 14 ff. VG). Die Strafverfolgung von Bundesparlamentariern und Bundesparlamentarierinnen wegen strafbarer Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, bedarf ebenfalls der Ermächtigung durch die zuständigen Kommissionen beider Räte (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10).

#### Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 Abs. 1 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf.

Der Bundesrat hat die Ermächtigungskompetenz an das EJPD delegiert (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung EJPD, SR 172.213.1). In Fällen, welche die Beziehungen zum Ausland betreffen, entscheidet das EJPD nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA); Fälle von besonderer Bedeutung kann es dem Bundesrat vorlegen. Mit der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG, SR 170.321).

<sup>5</sup> Vgl. dazu Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft Luzern vom 28.4.2022

Von der BA 2022 gestellte Ermächtigungsanträge	Anzahl	Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt	Ermächtigung zur Strafverfolgung verweigert	Antrag gegenstandslos	Entscheidend pendent
Antrag zur Strafverfolgungsermächtigung					
An GS-EJPD nach Art. 15 VG	2	1	0	1	0
An GS-EJPD nach Art. 66 Abs. 1 StBOG (inkl. Art. 302 StGB)	12	7	0	0	5
An Kommissionen des Parlaments nach Art. 17 ParlG/Art. 17a ParlG	1	0	1	0	0
An Oberauditorat nach Art. 219 Abs. 2 MStG i.V.m. Art. 101a Abs. 1 MStV	1	1	0	0	0
<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>5</b>

### Von der BA 2022 gestellte Ermächtigungsanträge

In einem Verfahren wurde ein Antrag auf Ermächtigung zur Strafverfolgung (Art. 15 VG) an das GS-EJPD gestellt, welches der BA nach einem Meinungs austausch mit dem Oberauditorat mitteilte, für das Ermächtigungsv erfahren nicht zuständig zu sein. In der Folge wurde ein Antrag auf Ermächtigung zur Strafverfolgung (Art. 219 Abs. 2 MStG i.V.m. Art. 101a Abs. 1 MStV) an das Oberauditorat gestellt. Das Oberauditorat erteilte sodann die Ermächtigung zur Durchführung des zivilen Strafverfahrens.

Im Berichtsjahr ging zudem ein Entscheid ein, der einen hängigen Antrag aus dem Jahr 2021 betraf: Die Ermächtigung nach Art. 66 StBOG wurde erteilt (siehe Tabelle oben).

## 1.2 Deliktsfeld Kriminelle Organisationen (KO)

Kriminelle Organisationen sind ein grenzüberschreitendes und dynamisches Phänomen. Bei deren Verfolgung und Bekämpfung ist die Zusammenarbeit mit Partnerbehörden im In- und Ausland deshalb von entscheidender Bedeutung.

In der Schweiz ist dies eine Verbundaufgabe der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Kantonsebene, welche je über unterschiedliche Zuständigkeiten und Instrumente verfügen. Die Verfolgung und Bekämpfung von kriminellen Organisationen ist für die BA ein Bereich mit strategischer Priorität.

Die BA führt verschiedene Strafverfahren im Bereich der Strafverfolgung von kriminellen Organisationen aus dem Umfeld verschiedener Mafia-Organisationen zu meist italienischen Ursprungs. Im Rahmen dieser Straf-

verfahren wird wegen verschiedener Straftatbestände ermittelt, bei den meisten Strafverfahren ist jedoch der Verdacht der Unterstützung bzw. Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB) von zentraler Bedeutung.

### Rechtsfragen: Strafrechtliches Instrumentarium in der Schweiz gegen organisierte Kriminalität

Die Schweiz hat mit der per 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Teilrevision von Art. 260<sup>ter</sup> StGB das strafrechtliche Instrumentarium gegen die organisierte Kriminalität verstärkt. So wurde bezogen auf den Grundtatbestand von Art. 260<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB das Strafmass auf zehn Jahre erhöht und mit Art. 260<sup>ter</sup> Abs. 3 StGB eine qualifizierte Begehungsform mit einer Mindeststrafe von drei Jahren und einer Strafobergrenze von bis zu 20 Jahren konstituiert; weiter wurden bestimmte Tatbestandsmerkmale gestrichen bzw. an die Rechtsprechung angepasst. Parallel dazu wurde das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) im Bereich der dynamischen Strafrechtshilfe, insbesondere punkto internationaler Informationsübermittlung und des Einsatzes von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, teilweise revidiert.

Entgegen den Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) hat der Gesetzgeber von einer Abschaffung der Subsidiarität von Art. 260<sup>ter</sup> StGB gegenüber spezifischen Straftatbeständen abgesehen. Wenn sich demnach die Beteiligung an der kriminellen Organisation oder die Unterstützung derselben in nachweisbaren Einzeltaten erschöpft, so dürfte die Täterschaft auch inskünftig ausschliesslich für die Mitwirkung an den betreffenden Einzeltaten und nicht auch wegen Art. 260<sup>ter</sup> StGB bestraft werden können.

### Fehlende Kronzeugenregelung

Aus Sicht der Strafverfolgung fehlt zudem nach wie vor eine wirksame Kronzeugenregelung.<sup>6</sup> Die Erfahrung insbesondere der italienischen Justiz hat gezeigt, dass dem Beitrag von Kronzeugen und Kronzeuginnen im Rahmen der Strafverfolgung eine entscheidende Bedeutung zukommen kann. Bisweilen kennen neben Italien verschiedene andere Länder (z. B. Frankreich, Deutschland und die USA) spezifische Kronzeugenregelungen. Das Schweizerische Recht kennt indessen mit Art. 260<sup>ter</sup> Abs. 4 StGB lediglich eine sogenannte kleine Kronzeugenregelung, wonach die Strafe gemildert werden kann, wenn sich die Täterschaft bemüht, die weitere Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

### Bekämpfung des organisierten Verbrechens: Unverzichtbare Kooperationen

Im Bereich der Bekämpfung von mafiösen kriminellen Organisationen ist die *Direzione nazionale antimafia e antiterrorismo* (DNAA) für die BA ein Kooperationspartner von grösster Bedeutung. Diese Zusammenarbeit beschränkt sich nicht allein auf die DNAA, sondern bezieht alle italienischen *Direzioni distrettuali antimafia* mit ein. So konnte im Laufe der Jahre eine wertvolle und strategisch äusserst wichtige Zusammenarbeit sowohl für den Informationsaustausch auf Strafverfolgungsebene als auch für die Vereinfachung und die Koordination der jeweiligen Ermittlungen aufgebaut werden.

Die BA und die DNAA beabsichtigen, ihren gegenseitigen Wissensaustausch und ihr gutes Einvernehmen weiter zu vertiefen, dies im Einklang mit den bestehenden Abkommen und im Rahmen der rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse ihrer jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen. Dazu wurde die wichtige Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Strafverfahren im Laufe der Jahre aufgebaut und weiter verstärkt; dies insbesondere durch die Schaffung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die gemeinsame Durchführung von personen- und sachbezogenen vorsorglichen Massnahmen sowie die Überstellung von gesuchten und angehaltenen Personen nach Italien. Diese Kooperation wird zur vollsten Zufriedenheit der zuständigen Stellen der BA und der DNAA umgesetzt und wird auch durch die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) unterstützt, welche als wichtiges Bindeglied und Koordinationsstelle zwischen den verschiedenen internationalen Behörden agiert, die an den Ermittlungen und der Strafverfolgung von schwerer grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und Terrorismus beteiligt sind.

Angesichts der Notwendigkeit, die global agierende Kriminalität – seien es mafiöse Vereinigungen, kriminelle Zusammenschlüsse anderer Herkunft oder kriminelle Organisationen mit terroristischem Hintergrund – durch länderübergreifende Ermittlungen wirksam zu bekämpfen, finden im Rahmen der jeweiligen Strafverfahren regelmässig Arbeitssitzungen zwischen der BA und den italienischen regionalen Staatsanwaltschaften, den *Procura distrettuali*, statt.

Diese Treffen dienen dem Erfahrungs-, Meinungs- und Informationsaustausch über verfahrensrechtliche und juristische Fragen, aber auch dem Austausch im Zusammenhang mit den Technologien zur Verwaltung der verfahrensbezogenen Informationen. Sie ermöglichen es, gemeinsame Ziele zu diskutieren und festzulegen.

## 2 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)

Enorme Datenmengen, die Internationalität der Verfahren, teilweise fehlende Instrumente in der Strafprozessordnung (StPO) und eine grosse Anzahl Beteiligter gehören – neben einer grossen medialen Aufmerksamkeit – zum Charakter und zu den Herausforderungen der grössten Abteilung innerhalb der BA.

Die Abteilung WiKri ist zuständig für sämtliche schweren Formen von internationaler und interkantonaler Wirtschaftskriminalität. Darunter fallen namentlich Fälle von internationaler Korruption und Geldwäscherei sowie andere Wirtschaftsdelikte von nationaler oder internationaler Bedeutung. Daneben werden auch Strafverfahren im Bereich der Börsendelikte (Insiderhandel, Marktmanipulation) geführt. Die Abteilung ist an allen Standorten der BA vertreten (Bern, Lausanne, Lugano, Zürich).

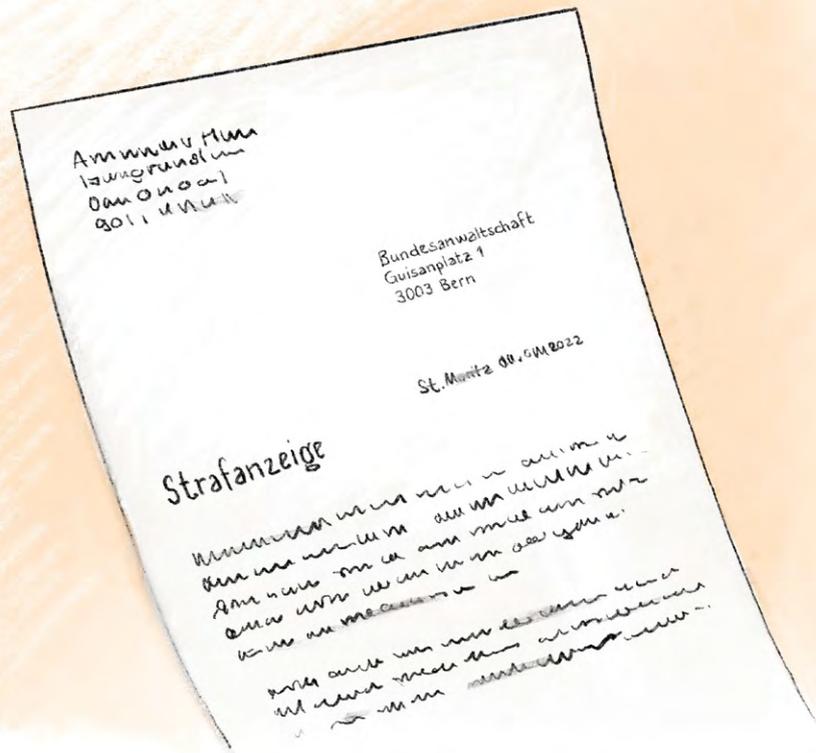
Bereits eine Hausdurchsuchung kann zum Beispiel dazu führen, dass bei der BA enorme Datenmengen eingehen. Diese Daten müssen in aufwendigen Analysen ausgewertet werden. Regelmässig kommt es dabei auch zu langwierigen Siegelungsverfahren, die die Verfahren in die Länge ziehen können, da die BA bis zum Entscheid eines Zwangsmassnahmengerichts keinen Zugriff auf die versiegelten Daten hat. Solche Entsiegelungsprozesse können Monate, in einzelnen Fällen gar Jahre dauern.

<sup>6</sup> Worauf die BA bereits in ihrem Tätigkeitsbericht 2015 (S. 8) hingewiesen hat.

## Ablauf eines Strafverfahrens

### Strafanzeige

Jeder und jede kann eine Strafanzeige einreichen: Einzelpersonen, Nichtregierungsorganisationen, aber auch Behörden. Die BA ist aber nicht für alles zuständig. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 23 und Art. 24 StPO und weiteren besonderen Bundesgesetzen.



### Aktenstudium

Ist eine Strafanzeige bei der BA eingegangen, wird der Fall geprüft: Geprüft wird die Frage der Bundeszuständigkeit und – wenn diese zu bejahen ist – ob die Voraussetzungen für eine Verfahrenseröffnung, namentlich ein hinreichender Tatverdacht, gegeben sind.



**Taskforce**

Bei komplexen Verfahren oder bei abteilungsübergreifenden Themen (wie z. B. der bewaffnete Konflikt in der Ukraine) kann eine Taskforce gebildet werden. Mit einer Taskforce wird der laufende Informations- und Wissensaustausch intern koordiniert und auch in Bezug auf Kontakte auf internationaler Ebene sichergestellt.

**Ermittlungsteam**

Zeitliche Abläufe, inhaltliche Fragen, die Vorbereitung von Beweiserhebungen erfolgen in einem Ermittlungsteam; dazu gehören neben der verfahrensleitenden Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt auch Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte, Finanzexpertinnen und -experten aus der Abteilung FFA, die Verfahrensassistenz und Angehörige der Bundeskriminalpolizei.



### **Internationalität der Verfahren und viele Verfahrensbeteiligte**

Wirtschaftsstrafverfahren bei der BA zeichnen sich auch durch ihre Internationalität aus, wodurch sich die Ermittlungen äusserst komplex und zeitintensiv gestalten. In fast allen Verfahren muss die BA internationale Rechtshilfe beantragen. Dabei gilt es, andere Rechtssysteme zu berücksichtigen, in denen beispielsweise ein Sachverhalt anders beurteilt wird als in der Schweiz, oder den Umstand, dass ein Land aus verschiedenen Gründen wenig bis kein Interesse an einer Gewährung von Rechtshilfe zeigt.

Bei Wirtschaftsstrafverfahren sind regelmässig viele Verfahrensbeteiligte involviert, oft stehen mehrere Beschuldigte im Fokus. Zudem konstituieren sich in einigen Verfahren zahlreiche Geschädigte – teilweise weit über tausend – als Privatkläger. Die Abklärung des Sachverhalts erfordert zahlreiche Einvernahmen und die Teilnahmerechte sind zu respektieren.

Um all diesen Herausforderungen zu begegnen, die u. a. dazu beitragen, dass Strafverfahren im Bereich Wirtschaftskriminalität häufig lange dauern, setzt die Abteilung auf Synergien: Die Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und ausserhalb der BA ist in der Tat unerlässlich, ebenso wie Flexibilität beim Einsatz der Ressourcen.

### **Rechtsfragen: Handlungsbedarf im Bereich des Unternehmensstrafrechts<sup>7</sup>**

Nicht zuletzt fehlt im Bereich WiKri im Zusammenhang mit dem Unternehmensstrafrecht (Art. 102 StGB) in der Schweizer Gesetzgebung eine Grundlage, die Unternehmen adäquate Anreize zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden bieten würde. Es besteht ein entsprechender Handlungsbedarf, um Unternehmen in der Schweiz Rahmenbedingungen für eine Kooperation im Strafverfahren bieten zu können, wie sie in anderen Ländern (USA, England, Frankreich und wohl bald auch Deutschland) längst Standard sind.

### **2.1 Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität (AW)**

Das Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität umfasst einerseits Verfahren im Zusammenhang mit Finanzmarktdelikten (Marktmissbrauch), die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Andererseits umfasst das Deliktsfeld auch Fälle von Vermögensdelikten und Urkundenfälschung.

Die Bundeskompetenz ermöglicht eine Spezialisierung in Bezug auf Fälle mit hoher technischer Komplexität und den Einsatz von Analytinnen und Analysten mit spezifischem Fachwissen im Bereich der Finanzmärkte. Bei der Behandlung dieser Fälle ist die Zusammenarbeit mit der FINMA besonders eng, um vorhandene Synergien zu nutzen und die Verfahrensführung auf beiden Seiten zu optimieren.

Auf internationaler Ebene wird die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden durch die oftmals sich gegenseitig ausschliessenden Zuständigkeiten in Fällen von Marktmissbrauch erleichtert. Der Schwerpunkt der Strafverfolgung durch die BA liegt auf der Ausnutzung von Insiderwissen, und zwar sowohl durch Einzeltäter als auch durch «Insiderkreise».

Im Bereich der Vermögensdelikte behandelt die BA Fälle, die eine überwiegend internationale oder interkantonale Komponente aufweisen. Es handelt sich hierbei um Fälle, die in die fakultative Zuständigkeit fallen oder angesichts der nachgelagerten Geldwäscherei zur obligatorischen Bundesgerichtsbarkeit gehören. Was die fakultative Kompetenz angeht, hält sich die BA an den Grundsatz des Primats der kantonalen Zuständigkeit. Die von der BA übernommenen Fälle betreffen insbesondere serienmässig ausgeübte Straftaten, die mit besonderen Herausforderungen verbunden sind; dies insbesondere auch im Hinblick auf die Anzahl von Geschädigten. In diesem Zusammenhang hat die BA Strategien und Instrumente zur Bewältigung dieser Herausforderungen entwickelt. Im Übrigen setzt die BA auch Lösungen zum Umgang mit der stetig voranschreitenden Digitalisierung um.

<sup>7</sup> Siehe auch S. 11: «Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber»

### **Verfahrenskomplex im Zusammenhang mit dem Weltfussball**

Die 2020 begonnene Schlussphase des Verfahrenskomplexes im Zusammenhang mit dem Weltfussball setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Insgesamt belaufen sich die im Rahmen des Verfahrenskomplexes von der BA eingezogenen oder an Geschädigte rückerstatteten Vermögenswerte auf ca. CHF 42 Mio.

In einem Strafverfahren im Zusammenhang mit einer Überweisung der FIFA von CHF 2 Mio. an den ehemaligen Präsidenten der UEFA hatte die BA im Oktober 2021 Anklage erhoben. Das Bundesstrafgericht hat in diesem Fall im Juli 2022 ein erstinstanzliches Urteil gefällt und die beiden Beschuldigten freigesprochen. Gegen dieses Urteil hat die BA Berufung eingelegt und die vollumfängliche Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils beantragt.

Das im März 2017 eröffnete Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Medienrechten der FIFA war Gegenstand eines Berufungsverfahrens vor der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts. Mit Urteil vom 23. Juni 2022 (noch nicht rechtskräftig) bestätigte die Berufungskammer die Verurteilung des ehemaligen FIFA-Generalsekretärs wegen wiederholter Urkundenfälschung. Die Berufungskammer folgte der Anklage auch in einem weiteren Punkt und sprach – im Gegensatz zum erstinstanzlichen Urteil – den ehemaligen FIFA-Generalsekretär und den wirtschaftlich Berechtigten von TAF Sports Marketing SA der wiederholten privaten Bestechung schuldig. Die Berufungskammer betrachtete es in der Tat wie schon das erstinstanzliche Gericht als erwiesen, dass der ehemalige FIFA-Generalsekretär «ungerechtfertigte Vorteile erhalten hatte», sowohl vom wirtschaftlich Berechtigten der TAF Sports Marketing SA als auch vom dritten Beschuldigten, dem Präsidenten von BelN Media Group LLC.<sup>8</sup> Dessen ungeachtet bestätigte die Berufungskammer den Freispruch der drei Angeklagten vom Vorwurf der schweren ungetreuen Geschäftsbesorgung bzw. der Anstiftung dazu auf der Grundlage eines rechtlichen Aspekts, nämlich des Fehlens eines Schadens.

### **Rechtsfragen: Passive Bestechung als Privatperson als Akt der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB?**

Sich als Privatperson bestechen zu lassen, kann eine ungetreue Geschäftsbesorgung darstellen, wenn die Tatbestandsmerkmale dieses Delikts (Art. 158 StGB), insbesondere die Vorraussetzung eines Schadens, erfüllt sind. Ungetreue Geschäftsbesorgung kann, im Gegensatz zur passiven Privatbestechung, in die fakultative Zuständigkeit der BA fallen (Art. 322<sup>novies</sup> StGB).

Gemäss einer alten Rechtsprechung reichen die Annahme von Schmiergeldern durch den Geschäftsführer sowie die Verletzung der Herausgabepflicht an den Arbeitgeber nicht aus, um die Vorraussetzung des Schadens als gegeben zu betrachten. Zusätzlich müsse dies den Geschäftsführer zu einem Verhalten verleitet haben, das sich gegen die Vermögensinteressen des Arbeitgebers richtet.

Bezüglich Retrozessionen erachtete das Bundesgericht den Schaden dann als gegeben, wenn der Geschäftsführer – der verpflichtet ist, über jeden im Rahmen des Mandats erhaltenen Vorteil Rechenschaft abzugeben – gegenüber seinem Klienten die angenommenen Vermögensvorteile verschweigt. Dies, da der Mandant, mangels der notwendigen Information, gar nicht in der Lage ist, die ihm zustehende Herausgabe zu verlangen, und somit einen Schaden erleidet (BGE 144 IV 294).

Es ist noch unklar, was für eine Lösung auf den Arbeitsvertrag angewendet werden wird: Der Bundesgerichtsentscheid 6B\_1074/2019 stellt eine Herausgabepflicht von Retrozessionen an den Arbeitgeber fest. Allerdings wurde in einem von der BA untersuchten Verfahren vom Bundesstrafgericht die Anwendung der vorgenannten Rechtsprechung ausserhalb des Kontextes von Retrozessionen abgelehnt (SK.2020.4 et CA.2021.3). Das Urteil CA.2021.3 des Bundesstrafgerichtes in diesem Fall war per 31. Dezember 2022 noch nicht rechtskräftig.

<sup>8</sup> Siehe Medienmitteilung der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts vom 24.6.2022



**Rapport**

Eine Hausdurchsuchung wird gründlich vorbereitet, es gibt dazu koordinierende Sitzungen (Rapporte) im Rahmen des jeweiligen Ermittlungsteams. Sie wird in der Regel von der Bundeskriminalpolizei im Auftrag der BA durchgeführt.



**Hausdurchsuchung**

Eine von der Verfahrensleitung angeordnete Hausdurchsuchung hat zum Ziel, Beweismittel im Rahmen der Strafuntersuchung sicherzustellen.



### Siegelungen

Grundsätzlich dürfen sichergestellte Dokumente oder Datenträger durchsucht werden, wenn vermutet wird, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen. Betroffene Personen können die Siegelung der sichergestellten Beweismittel verlangen. In diesem Fall dürfen die Strafverfolgungsbehörden die Daten vorerst weder einsehen noch im Verfahren verwenden. In der Folge beantragt die Staatsanwaltschaft bei einem Zwangsmassnahmengericht eine Entsiegelung, um diese Daten im Verfahren verwenden zu können.

### Grosse Datenmengen

Hausdurchsuchungen in grossen Verfahren, meist im Bereich der komplexen Wirtschaftskriminalität, können zu einer riesigen Datenmenge führen. Dutzende Meter Bundesordner sind keine Seltenheit.



## 2.2 Deliktsfeld Geldwäscherei (GW)

Das Deliktsfeld Geldwäscherei der BA betrifft vor allem bedeutende Geldwäschereifälle mit grenzüberschreitendem Charakter, in denen die Vortat zur Geldwäscherei, in erster Linie Korruption und danach Betrug, im Ausland begangen wurde und die Geldwäsche des Erlöses aus diesen Straftaten bereits zu einem überwiegenden Teil im Ausland stattgefunden hat. Dieses letztgenannte Kriterium begründet die Bundesgerichtsbarkeit (Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO).

Die von der BA behandelten Fälle stammen hauptsächlich aus Anzeigen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) nach vorgebrachten Verdachtsmeldungen durch Finanzintermediäre. Die meisten Fälle weisen seit Jahren zu beobachtende Muster auf, wonach Vermögenswerte kriminellen Ursprungs, welche in die Schweiz gebracht werden, in zahlreichen Transaktionen, die oftmals in die Gerichtsbarkeit vieler verschiedener ausländischer Instanzen fallen, bereits gewaschen oder «vorgewaschen» wurden.

Diese doppelte Komponente – Vortat im Ausland und «Vorwäsche» im Ausland – stellt eine erhebliche Herausforderung in Bezug auf die Dauer der Ermittlungen und den Ausgang der Verfahren dar, wobei diese stark von der von den beteiligten Ländern gewährten Rechts- hilfe abhängig sind.

So kann sich insbesondere die Schwierigkeit, den Beweis für die Vortat im Ausland zu erbringen, als unüberwindbares Hindernis erweisen. Dies, wenn das betreffende Land die von der BA erbetene Rechtshilfe nicht, nur teilweise oder nicht binnen nützlicher Frist erbringt. Heikel ist die Situation auch dann, wenn im betroffenen Land keine Ermittlungen geführt werden. Es gilt allerdings zu präzisieren, dass eine strafrechtliche Verfolgung oder eine Verurteilung der Täterschaft in dem Land, in dem die Vortat begangen wurde, nicht zwingend erforderlich sind.

Diese Besonderheiten und die immer komplizierteren Wege, die von den Geldwäschern eingeschlagen werden, erfordern auch im Bereich der Finanzanalyse erhebliche Ressourcen. Dies insbesondere, wenn nicht nur die Geldwäscherei strafrechtlich verfolgt, sondern auch die Vermögenswerte kriminellen Ursprungs gemäss dem Grundsatz, wonach sich Verbrechen nicht lohnen sollen, eingezogen werden sollen.

### Verurteilung eines mit der bulgarischen Mafia involvierten Bankinstituts

Vom 7. Februar bis zum 1. März 2022 fand die Hauptverhandlung im Rahmen des Verfahrens gegen fünf Angeklagte, darunter die Bank Credit Suisse AG, statt. Mit der Urteilsverkündung vom 27. Juni 2022 (SK.2020.62) erliess die Strafkammer des Bundesstrafgerichts (das Gericht) entsprechend dem Antrag der BA im Wesentlichen folgendes Urteil: Vier Angeklagte werden der schweren Geldwäsche für schuldig befunden; zwei von ihnen werden zudem wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation und ein dritter auch wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation verurteilt. Die Credit Suisse AG wurde der Zuwiderhandlung gegen Art. 102 StGB für schuldig befunden (Unternehmenshaftung) in Verbindung mit der Straftat der schweren Geldwäsche.

Das Gericht stellte hingegen das Verfahren wegen schwerer Geldwäsche bezüglich der vor dem 26. Juni 2007 begangenen Straftaten aufgrund der eingetretenen Verjährung ein. Ebenfalls eingestellt wurde das Verfahren wegen Urkundenfälschung.

Das Gericht verurteilte alle Angeklagten zu Freiheits- und Geldstrafen sowie zur Zahlung von Tagesstrafen, wobei alle Strafen zur Bewährung ausgesetzt wurden. Die Credit Suisse AG wurde zur Zahlung einer Busse von CHF 2 Mio. verurteilt.

Beachtenswert ist die Tatsache, dass die BA gegenüber der Credit Suisse AG eine Ersatzforderung in der Höhe der Gelder beantragt hatte, die laut Anklage von der Bank gewaschen worden waren, bzw. deren Einziehung die Bank verhindert hatte. Dadurch sei sie ihrer Sorgfaltspflicht in Sachen Geldwäscherei nicht nachgekommen. Das Gericht folgte dem Antrag der BA und sprach gegenüber der Bank eine Ersatzforderung in der Grössenordnung von ca. EUR 18,6 Mio. aus. Zudem stellte die BA auch eine Ersatzforderung gegenüber einem Angeklagten, und zwar im Gegenwert des Lohnes, den er für die ihm vorgehaltenen, zur Unterstützung der kriminellen Vereinigung ausgeübten Tätigkeiten erhalten hat. In diesem Punkt sprach das Gericht eine Ersatzforderung von CHF 100 000 aus.

Das Gericht verfügte zudem die Einziehung sämtlicher noch auf den drei bei der Credit Suisse AG bestehenden Konten vorhandenen Vermögenswerte. Die BA forderte diese Einziehung aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um aus dem Drogenhandel stammende Guthaben handle, bzw. um Guthaben, die der Verfügungsgewalt der kriminellen Organisation unterstehen.

Das begründete Urteil lag der BA bis zum Redaktionsschluss dieses Berichtes noch nicht vor. Die Beschuldigten und die BA haben bereits Berufung gegen dieses Urteil angekündigt. Die ebenfalls betroffenen Drittparteien, für die das Gericht die Einziehung der Vermögenswerte verfügt hat, haben hingegen nicht angekündigt, gegen den Entscheid Berufung einlegen zu wollen.

### EUR 100 Mio. Betrug und bandenmässige Geldwäscherei

Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts verurteilte Ende 2021 (SK.2020.40) drei Beschuldigte wegen Betrugs und bandenmässiger Geldwäscherei, zwei der Beschuldigten zusätzlich wegen Urkundenfälschung, zu Freiheitsstrafen von 48, 54 und 35 Monaten sowie zu bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Ausserdem wurden zu ihren Lasten und zugunsten der Eidgenossenschaft Ersatzforderungen von insgesamt CHF 10 Mio. begründet. Die Strafkammer stufte dabei das Verschulden als sehr schwer ein.

Die drei Beschuldigten gingen arbeitsteilig und nach einem gemeinsamen Tatplan vor. Mithilfe eines fingierten Joint Venture Agreement gelang es ihnen, vom Schweizer Konto einer osteuropäischen Unternehmung EUR 100 Mio. auf das Konto bei einer anderen Schweizer Bank, das sie zuvor eigens zu diesem Zweck eröffnet hatten, zu verschieben. Das Empfängerkonto lautete auf eine inoperable Gesellschaft, die einem der Täter gehörte und die mittellos war.

Anschliessend leiteten die Täter die EUR 100 Mio. in rascher Folge und ohne durchdachte und praktisch erprobte Anlagestrategie über in- und ausländische Bankkonten weiter, wobei sie sich und andere durch kontinuierliche Kapitalentnahmen bereicherten. Damit gelang es ihnen, die Einziehung zu vereiteln und die Gelder zu waschen. Sie bildeten eine Bande, in der jeder eine klare Rolle innehatte. Das Urteil war Ende 2022 noch nicht rechtskräftig.

### Rechtsfragen: Gewerbsmässige Eigengeldwäsche<sup>9</sup>

Am 23. April 2021 verurteilte das Bundesstrafgericht (SK.2022.22) einen Hedge-Fund-Manager wegen schwerer ungetreuer Geschäftsbesorgung, sprach ihn allerdings angesichts der bereits erfolgten Verjährung der Straftat der einfachen Geldwäsche (7 Jahre) diesbezüglich frei. Hingegen wurden die Finanzintermediäre, die den vorgenannten Fondsmanager bei der Geldwäsche seiner vermutlich illegalen Gewinne von über USD 170 Mio. unterstützt hatten, wegen Geldwäscherei verurteilt. Dies, da davon ausgegangen wurde, dass in ihrem Fall der erschwerende Umstand, für den die Verjährungsfrist von 15 Jahren gilt, zur Anwendung komme.<sup>10</sup>

Obwohl in diesem Verfahren Berufungen noch hängig sind und eine Änderung der dargestellten Auslegung durchaus möglich ist, kann man sich zu Recht fragen, wie der Urheber einer Vortat, der sich an Finanzintermediäre wendet, um den Gewinn aus seinen Verbrechen waschen zu lassen, sich der Verurteilung wegen Geldwäsche entziehen kann, während ihrerseits die «beauftragten» Finanzintermediäre verurteilt werden, und dies obschon in der Rechtsprechung eingeräumt wird, dass sich der Urheber der Vortat in der Folge der Geldwäsche schuldig machen kann (Eigengeldwäsche; vgl. Anm. BGE 145 IV 335 Erw. 3.1).

Diese Situation ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass bei einem der Fälle, in denen gemäss Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 2 von schwerer Geldwäsche ausgegangen werden kann und somit die längere Verjährungsfrist zur Anwendung kommt, der erschwerende Umstand durch die gewerbsmässige Ausübung begründet ist. Damit von gewerbsmässiger Ausübung ausgegangen werden kann, muss der Geldwäscher einen beachtlichen Umsatz oder Gewinn erzielen. Während diese letztgenannte Bedingung grundsätzlich im Falle von Finanzintermediären einfach zu erfüllen ist (die ja einen Lohn und Kommissionszahlungen entsprechend der bewegten und gewaschenen Geldsummen erhalten), ist der ganze Sachverhalt für den Urheber der Vortat komplizierter. Sein Ziel war es ja nicht, einen zusätzlichen Gewinn aus Vermögenswerten illegaler Herkunft zu erzielen, sondern diese Vermögenswerte wieder in den Wirtschaftskreislauf einzubringen. Dabei sollte gerade durch die Unterstützung der Finanzintermediäre vermieden werden, dass die Vermögenswerte identifiziert und eingezogen werden.

Der Gewinn ergibt sich nur, wenn die auf seine Rechnung durch die Finanzintermediäre getätigten Anlagen lukrativ sind. Mit anderen Worten: Zu Zeiten boomender Aktienmärkte werden beispielsweise die Finanzanlagen einen zusätzlichen Gewinn erwirtschaftet haben und für den Straftatbestand der Geldwäsche würde ein erschwerender Umstand gelten.

Im Falle eines Einbruchs der Finanzmärkte oder auch nur im Falle von unglücklich getätigten Anlagen würden hingegen die Geldwerte kriminellen Ursprungs keinen Gewinn erwirtschaftet haben. In einem solchen Fall könnte der erschwerende Umstand der gewerbsmässigen Ausübung der Geldwäsche für den Ersttäter nicht zur Anwendung kommen. Es mag erstaunlich anmuten, dass es von der Entwicklung der Finanzmärkte abhängen soll, ob eine Täterschaft wegen Geldwäsche verurteilt wird oder nicht – umso mehr, als dass ja die Täterschaft die Entwicklung in keiner Weise willentlich beeinflussen kann und zumal Verbrecher oft bereit sind, einen Verlust hinzunehmen, um im Gegenzug den Erlös aus ihrer Straftat ungehindert geniessen zu können.

<sup>9</sup> Der Vortäter kann sein eigener Geldwäscher sein

<sup>10</sup> Tätigkeitsbericht BA 2021, Kap. 3.8, S. 20

Sollte diese (zu) strikte Auslegung der gewerbsmässigen Ausübung beibehalten werden, könnte eine mögliche Lösung darin bestehen, dass der Urheber der Vortat, der Profis beauftragt, den Erlös seines Verbrechens zu waschen, bereits den Straftatbestand der von der Rechtsprechung anerkannten schweren Geldwäscherei in generischer Form erfüllt.

### 2.3 Deliktsfeld Internationale Korruption (IK)

Die Schweiz als wichtiger internationaler Finanzplatz und Sitz verschiedener grosser Unternehmen, welche in wichtigen Wirtschaftsbereichen tätig sind (beispielsweise im Rohstoffhandel oder in den Bereichen Pharma oder Mikrotechnologie), steht regelmässig im Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit.

Das Deliktsfeld Internationale Korruption bearbeitet Fälle von Bestechung fremder Amtsträger gemäss Art. 322<sup>septies</sup> StGB (strafbar seit 1.7.2006) und damit zusammenhängende Delikte. Verfahren in diesem Deliktsfeld werden häufig gestützt auf Informationen aus eingehenden ausländischen Rechtshilfeersuchen, der BA übermittelte Meldungen der MROS oder aufgrund von Strafanzeigen eröffnet.

Zentral ist in den Fällen internationaler Korruption die koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der betroffenen Staaten. Bei mangelndem Strafverfolgungswillen im ausländischen Staat, dessen Staatsangehöriger der bestochene Amtsträger ist, werden die Untersuchung der Bestechung durch die BA und eine Verurteilung sowie auch die Restitution allfälliger in der Schweiz beschlagnahmter Bestechungsgelder massgeblich erschwert oder gar verunmöglicht. Die in diesem Deliktsfeld geführten Strafuntersuchungen weisen regelmässig einen engen Zusammenhang auf mit jenen des Deliktsfeldes Geldwäscherei.

Angesichts der internationalen Tragweite solcher Verfahren und der zunehmenden Bedeutung von «global resolutions», d. h. zwischen verschiedenen Staaten koordinierten Verfahrensabschlüssen, sind die Zusammenarbeit und die Entwicklung gemeinsamer Ermittlungsstrategien mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden von zentraler Bedeutung. Ein besonderes Gewicht legt die BA aber auch auf den Dialog mit den im Fokus stehenden Unternehmen, die Möglichkeit der Einreichung von Selbstanzeigen und die Kooperation des Unternehmens im Rahmen einer eröffneten Strafuntersuchung.

Schliesslich verfolgt die BA eine proaktive Strategie im Umfeld der internationalen Korruptionsermittlungen, indem sie, wenn möglich und angezeigt, ausländische Strafverfolgungsbehörden mittels spontaner Informationsübermittlung auf vorhandene Beweismittel und die Möglichkeit der Stellung eines Rechtshilfeersuchens hinweist.

### Verfahren gegen drei Tochtergesellschaften im Rahmen der grenzüberschreitenden Korruption<sup>11</sup>

Mit Strafbefehl vom 18. November 2021 verurteilte die BA drei Schweizer Tochtergesellschaften des Erdöldienstleistungskonzerns SBM Offshore zur Bezahlung eines Betrags von über CHF 7 Mio., davon CHF 4,2 Mio. Busse. Diese Verurteilung gründet auf der Tatsache, dass die drei erwähnten Gesellschaften aufgrund zahlreicher schwerwiegender Mängel in ihrer internen Organisation nicht alle Vorkehrungen getroffen haben, um in ihren Reihen im Zeitraum zwischen 2006 und Anfang 2012 die Bestechung fremder Amtsträger in Angola, Äquatorialguinea und Nigeria zu verhindern. Mit separater Verfügung stellte die BA im Übrigen das Verfahren wegen Verdachts des Organisationsmangels im Zusammenhang mit Bestechungshandlungen gegenüber fremden Amtsträgern in Brasilien ein. Dies mit der Begründung, dass mit Brasilien für eine Partei bereits eine Vereinbarung abgeschlossen worden war.

Dieses Verfahren, welches 2020 eröffnet wurde, konnte auch dank der vom Bundesstrafgericht im Juli 2020 gesprochenen Verurteilung eines ehemaligen Kaders des Konzerns SBM Offshore im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens wegen Bestechung fremder Amtsträger zum Abschluss gebracht werden (SK.2020.8). Die BA hat auch die durch SBM Offshore in den Niederlanden und in den USA abgeschlossenen Vereinbarungen berücksichtigt.

Der erwähnte Strafbefehl ist Ausdruck des Willens der BA, Unternehmen, die aus der Schweiz der grenzüberschreitenden Korruption Hand bieten, strafrechtlich zu verfolgen und mit Sanktionen zu belegen; dies auch dann, wenn ein Teil der vorgehaltenen Tatbestände bereits Gegenstand von ausländischen Vereinbarungen geworden ist.

<sup>11</sup> Vgl. Medienmitteilung der BA vom 23.11.2021

### **Taskforce Petrobras: Erste Verurteilung eines Angestellten eines Schweizer Bankinstituts**

Im Rahmen der Verfahren, die im Zusammenhang mit dem halbstaatlichen Unternehmen Petrobras von einer Taskforce geführt wurden, wurden Bankangestellte und Bankinstitute in der Schweiz von der BA strafrechtlich belangt. In diesem Zusammenhang leitete die BA unter anderem zwei Verfahren ein: eines gegenüber PKB Privatbank SA mit Sitz in Lugano und ein anderes gegen zwei Angestellte des besagten Bankinstituts.

Im Laufe des Verfahrens konnte erstellt werden, dass – wie aus einem brasilianischen Urteil gegen korrupte brasilianische Amtsträger hervorgeht – beachtliche, aus Bestechungszahlungen stammende Vermögenswerte bei vorgenannter Bank deponiert wurden. Dies geschah mit der Komplizenschaft eines Bankangestellten dieser Bank. Weder der Bankangestellte noch sein direkter Vorgesetzter haben Kontrollen durchgeführt, um die Herkunft der Vermögenswerte festzustellen. Das Bankinstitut habe auch nicht alle zumutbaren und unabdingbaren organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen getroffen, um eine solche Straftat zu verhindern.

Derzeit laufen noch Ermittlungen in diesen Strafverfahren sowohl in Bezug auf einen der beiden Bankangestellten, dem Beihilfe zur Bestechung und Geldwäsche vorgeworfen wird, als auch in Bezug auf den Vorwurf gegen die Bank wegen Unternehmenshaftung gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB.

In Bezug auf den zweiten, in der Bank in leitender Funktion tätigen Angestellten, wurde im Mai 2022 ein mittlerweile rechtskräftiger Strafbefehl wegen der Straftat der Geldwäsche gemäss Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB erlassen. Es handelt sich um die erste Verurteilung im Rahmen des oben genannten Taskforce-Verfahrens eines bei der PKB Privatbank SA tätigen Bankangestellten.

### **Nationale und internationale Zusammenarbeit**

Die BA muss ihre Verantwortung im Rahmen einer mit ausländischen Partnerbehörden effizient koordinierten Untersuchung, Anklage und Sanktionierung von internationalen Bestechungsdelikten wahrnehmen. Dabei werden wichtige Informationen einerseits aus eingehenden ausländischen Rechtshilfeersuchen von Ländern, in denen wegen Bestechung ausländischer Amtsträger ermittelt wird, aber auch Verdachtsmeldungen der MROS und Strafanzeigen von Dritten, beispielsweise von NGOs, von der BA genau geprüft. Bei ausreichendem Anfangsverdacht werden systematisch Strafuntersuchungen eröffnet.

Eine wichtige Rolle spielen in diesem Deliktsfeld auch die Länderevaluationen durch OECD, GAFI und UNCAC, in deren Rahmen die Schweiz hinsichtlich der Effizienz der Korruptionsbekämpfung fortlaufend geprüft wird.

## **3 Abteilung Internationale Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität (RTVC)**

Die in der Abteilung RTVC geführten Verfahren weisen regelmässig eine hohe tatbestandliche Komplexität auf. Darüber hinaus mangelt es insbesondere im Völkerstrafrecht, aber teilweise auch in den Deliktsbereichen Terrorismus und Cyberkriminalität an einer gefestigten und damit berechenbaren Rechtsprechung, welche eine effiziente Verfahrensführung begünstigen würde.

Die auch im vorliegenden Berichtsjahr anhaltend hohe Arbeitsbelastung, mit der sich die Spezialistinnen und Spezialisten der Abteilung RTVC konfrontiert sahen, resultiert denn auch nicht nur aus einer fortgesetzt hohen Zahl an Verfahren. Hinzu kommen die für eine erfolgreiche Verfahrensführung in diesen Spezialgebieten der Strafverfolgung zu erfüllenden hohen fachlichen Ansprüche und fortlaufend zu bewältigenden Herausforderungen. Ungeachtet dieser berufs- und aufgabenspezifischen Belastungsmomente führten die Angehörigen der Abteilung RTVC ihre Verfahren mit hoher Motivation und Kompetenz sowie einem eindrücklichen Strafverfolgungswillen professionell, effizient und ergebnisfokussiert.

Wie bereits im Vorjahr bedingten auch 2022 dynamische Fallentwicklungen und sich daraus ergebende Unterstützungsbedürfnisse den deliktsfeldübergreifenden Einsatz von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten. Hierbei übernahmen oder unterstützten insbesondere Spezialistinnen und Spezialisten der internationalen Rechtshilfe verschiedene Strafverfahren in den Bereichen Völkerstrafrecht und Terrorismus. Aufgrund der stets beschränkten Personalressourcen wird auch in Zukunft ein bedarfsorientierter interdisziplinärer Personaleinsatz unumgänglich sein.

Mit der im Berichtsjahr unter der Federführung der Abteilung RTVC etablierten und weiterentwickelten besonderen Einsatzorganisation Terrorismus (EOT) ist die BA noch besser in der Lage, im Falle von grösseren oder mehreren zeitgleich verübten Terroranschlägen ohne Zeitverzug Strafverfahren zu eröffnen bzw. von den kantonalen Staatsanwaltschaften zu übernehmen und damit ihren Beitrag an eine professionelle und erfolgreiche Lagebewältigung und Strafverfolgung zu leisten.

### Rechtshilfe

Angesichts der aktuellen, häufig globalen Kriminalitätsphänomene stellt die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ein zentrales Mittel und eine wichtige Querschnittskompetenz der BA dar. Die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten des Bereichs Rechtshilfe teilen ihre Expertise innerhalb der gesamten BA.



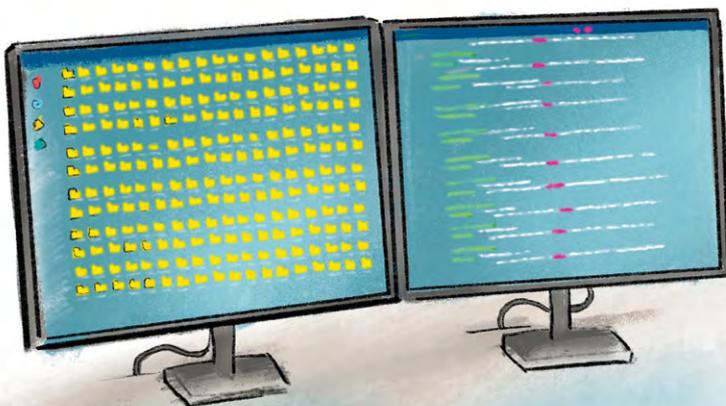
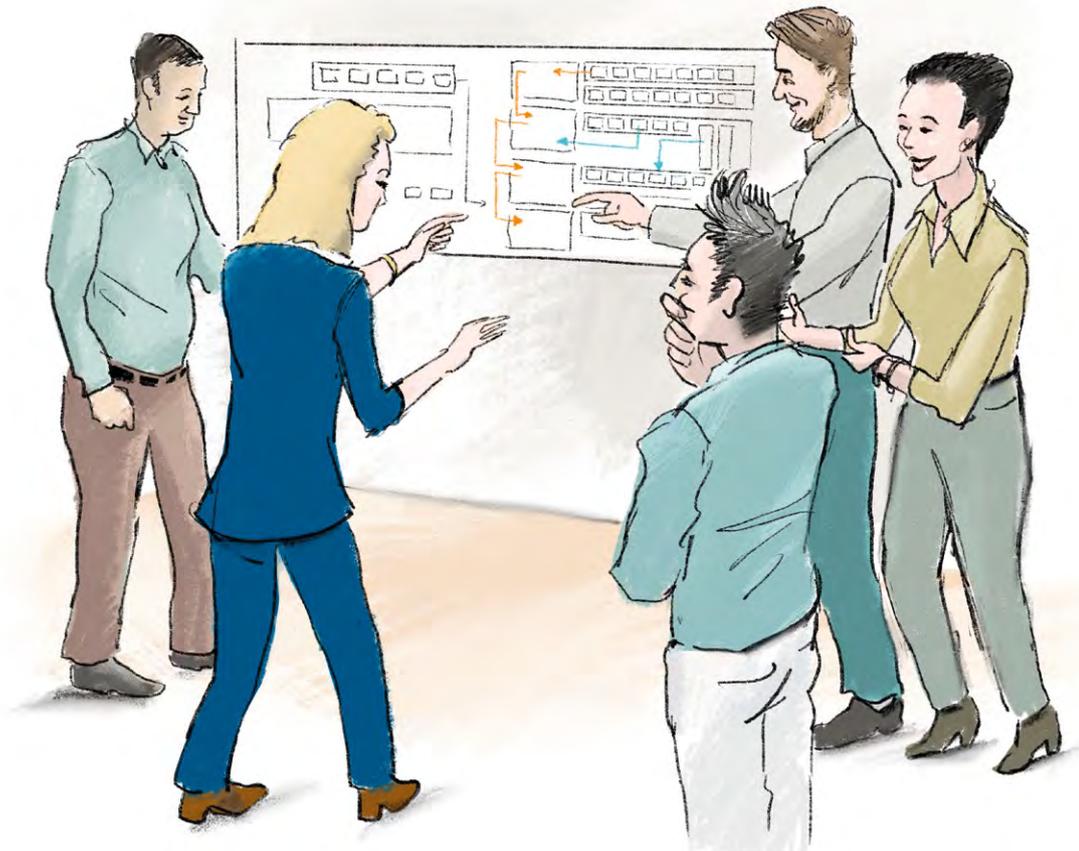
### Service Asservate

Der Service Asservate ist für den gesamten Lebenszyklus der sichergestellten Beweismittel verantwortlich. Dies beinhaltet die Erfassung der Beweismittel und ihre korrekte Lagerung bis zum Abschluss des Verfahrens. Allein 2022 wurden rund 2800 Asservate eingelagert. Dazu gehören Kleidung und Schmuck, genauso wie Sprengstoffe und Autos.



### Forensische Finanzanalyse FFA

Die FFA sucht die berühmte Nadel im Heuhaufen. Die Spezialistinnen und Spezialisten der FFA analysieren Tausende Bankkonten und Transaktionen, um dann genau jenes Element zu finden, das einen Beweis zum Beispiel für Geldwäscherei erbringt.



### Big Data

Nicht nur Ordner werden durchsucht, auch Terabytes von elektronischen Daten werden durchkämmt und komplexe Geschäftsverläufe genau analysiert.

Als unmittelbare Folge des bewaffneten Konflikts in der Ukraine und des dadurch ausgelösten Flüchtlingsstroms (auch) in die Schweiz schuf die BA umgehend eine BA-interne Taskforce, der neben der Direktion alle operativen Abteilungen sowie die Kommunikation angehören. Auftrag und Ziel der Taskforce ist es, frühzeitig in die Zuständigkeit der BA fallenden Handlungsbedarf zu erkennen und daraus zeitnah die richtigen Massnahmen abzuleiten und umzusetzen. Insbesondere in den Bereichen des Völkerstrafrechts, des Staatsschutzes, der internationalen Rechtshilfe und der Cyberkriminalität sowie der Wirtschaftskriminalität wurden umgehend verschiedene Handlungsfelder identifiziert und daraus abgeleitete Massnahmen umgesetzt. Diese dienen u. a. der Informationsbeschaffung im Hinblick auf allfällige spätere Strafverfahren, z. B. wegen Kriegsverbrechen, oder regeln den Umgang mit hängigen Rechtshilfeverfahren mit Russland.

### 3.1 Deliktsfeld Rechtshilfe (RH)

Gemäss Organisationsstruktur der BA behandeln die Spezialistinnen und Spezialisten des Deliktsfelds Rechtshilfe die Rechtshilfegesuche. Sofern das Rechtshilfegesuch einen direkten Zusammenhang mit einem in einer anderen Abteilung oder in einem Deliktsfeld geführten Verfahren aufweist, wird es normalerweise der zuständigen Verfahrensleitung übertragen. So wird die Koordination der Verfahren sichergestellt und die einzelnen Schritte können effizienter durchgeführt werden. In bestimmten komplexeren Verfahren, in denen der mit der Durchführung der Rechtshilfe verbundene administrative Aufwand das Strafverfahren beeinträchtigen könnte, wird eine Taskforce eingesetzt.

Angesichts der aktuellen Kriminalitätsphänomene stellt die Beherrschung der internationalen Rechtshilfeprozesse eine zentrale Querschnittskompetenz der BA dar. Die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten des Deliktsfelds Rechtshilfe teilen ihre Expertise mit Beratung, Beobachtung der Rechtsprechung, Ausbildung sowie durch die Unterstützung verschiedener Dienste und stehen der gesamten BA zur Verfügung (insbesondere im Operativen Ausschuss des Bundesanwalts OAB). Umgekehrt werden in Fällen, in denen die Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen spezielle Fachkenntnisse erfordert, die Spezialistinnen und Spezialisten der anderen Bereiche zu Rate gezogen.

Das Jahr 2022 zeichnete sich durch eine erhöhte Belastung der Mitarbeitenden des Deliktsfelds Rechtshilfe aus. Dies insbesondere, weil sie verstärkt für die Durchführung oder Unterstützung von Strafverfahren anderer Bereiche – insbesondere im Bereich Terrorismus und Völkerstrafrecht – tätig waren. Die sich daraus ergebende Mehrbelastung konnte dank der Unterstützung anderer Abteilungen und dank des Rückgangs von neuen Rechtshilfeersuchen aufgefangen werden.

#### **Auswirkungen des bewaffneten Konflikts in der Ukraine auf die Rechtshilfe**

Der bewaffnete Konflikt in der Ukraine hatte auch Auswirkungen auf das Deliktsfeld Rechtshilfe. Auf interner Ebene wurden die Rechtshilfeverfahren mit Russland mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, und das Bundesamt für Justiz (BJ), als zentrale, für diesen Bereich zuständige Behörde, wurde bezüglich des weiteren Vorgehens in den Rechtshilfeverfahren mit diesem Staat um Auskunft ersucht. In einer Reihe von Beschlüssen (insbesondere Beschluss RR.2021.84 vom 13.5.2022 über ein Verfahren der BA) legte das Bundesstrafgericht fest, es sei nicht mehr möglich, Russland internationale Rechtshilfe zu gewähren. Nach wie vor besteht Unsicherheit in Bezug auf den weiteren Umgang mit Vermögenswerten, die vor dem bewaffneten Konflikt in der Ukraine im Rahmen von Rechtshilfeersuchen eingezogen worden sind; aktuell ist beim Bundesgericht eine Beschwerde in einem ähnlich gelagerten Fall hängig (Stand 31.12.2022).

Umgekehrt wurde die internationale Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Ukraine durch die russische Aggression nicht wesentlich beeinflusst. Nach einer kurzen Unterbrechung wurde der Austausch zwischen den beiden Ländern wieder aufgenommen. Die BA erhält und vollzieht weiterhin Rechtshilfeersuchen aus diesem Land. Die Aufrechterhaltung der Rechtshilfebeziehungen mit der Ukraine wurde von den Gerichten bestätigt (Bundesstrafgericht [BStGer] RR.2021.300, RR.2021.301 vom 17.5.2022, Beschwerde an das Bundesgericht unzulässig: BGE 1C\_338/2022 vom 17.6.2022).

#### **Die Frage der Verpfändung von bereits gesperrten Vermögenswerten**

In einem anderen Bereich befasste sich das Bundesstrafgericht mit der Gültigkeit eines Pfandrechtsanspruchs, welcher nach der Sperrung der finanziellen Mittel im Rahmen eines israelischen Rechtshilfeersuchens von einer Bank erworben worden war (Beschluss RR.2021.175 vom 23.5.2022). Das Gericht befand, es sei unmöglich, bereits gesperrte Mittel zu verpfänden, sodass der Pfandvertrag im Sinne von Art. 20 Obligationenrecht (OR; SR 220) als nichtig zu betrachten sei. Somit sprach es der Bank die Berechtigung ab, sich der Herausgabe der fraglichen Vermögenswerte an Israel zu widersetzen.

### Rechtsfragen

Anfang 2022 wurde die BA ersucht, Bankinformationen zu liefern, die es ermöglicht hätten, die Identität des Urhebers einer Erpressung mit Gefährdung durch Sprengstoff zu bestätigen. Da diese Person in der Schweiz wohnhaft war, hätte sie über das gegen sie laufende Verfahren vor der Übermittlung der Informationen ins Ausland informiert werden sollen (Art. 80m Abs. 1 lit. a IRSG). Dies wiederum hätte es der Person ermöglicht, zu fliehen und/oder Beweise verschwinden zu lassen. Die neuen Bestimmungen in Art. 80d<sup>bis</sup> IRSG, die es ermöglichen, die Information der betroffenen Person aufzuschieben, konnten nicht angewendet werden, da ihr Anwendungsbereich auf organisierte Kriminalität und Terrorismus beschränkt ist. Die Ausführung des Rechtshilfeersuchens musste daher aufgeschoben werden.

Im Tätigkeitsbericht 2021 (Ziffer 2.1, S. 5) erwähnte die BA, dass sich Finanzinstitute auf einen Bundesverwaltungsgerichtsentscheid berufen, um im Bereich der Rechtshilfe als Verfahrenspartei anerkannt zu werden (Beschluss A-5715/2018 vom 3.9.2019). Dies um sich so der Gewährung der Amtshilfe zu widersetzen oder Schwärzungen zu verlangen. Mit Beschluss 2C\_825/2019 vom 21. Dezember 2021 (zur Veröffentlichung bestimmt) hat das Bundesgericht den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben.

Mit Beschluss 6B\_1419/2020 vom 2. Mai 2022 befand das Bundesgericht, dass die wirksame Strafverfolgung von komplexen internationalen Straftaten unabdingbar voraussetzt, dass die Behörden der verschiedenen beteiligten Staaten ihr Vorgehen koordinieren. Wenn sich die fraglichen Besprechungen lediglich auf Koordinationsfragen beschränken, müssen sie nicht zuhanden der Akten des schweizerischen Strafverfahrens protokolliert werden (Abs. 3.4). Dieser Beschluss bestätigt, dass strategische Koordinationsgespräche nicht zwingend im rechtlichen Rahmen einer formellen Rechtshilfebeziehung eingebettet sein müssen.

### Nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich Rechtshilfe

Im Laufe des Jahres 2022 war der Austausch mit dem Bundesamt für Justiz (BJ), der zentralen Behörde in Sachen Rechtshilfeersuchen, kontinuierlich und konstruktiv. Dabei war er insbesondere von der schwierigen Situation durch den bewaffneten Konflikt in der Ukraine geprägt. Das BJ vertrat seit Beginn des bewaffneten Konflikts die klare Haltung einer zwingend nötigen Einfrierung jeglicher Form von Zusammenarbeit mit Russland. Die Auswirkungen des Konflikts kamen auch im Rahmen des Austauschs mit Eurojust zur Sprache.

Die Ausweitung der Zuständigkeiten der MROS im Juli 2021 in Bezug auf die Übermittlung von Bankinformationen ins Ausland führte zu einer Intensivierung der Gespräche zwischen den beiden Institutionen.

Der Austausch erwies sich als sehr konstruktiv, da sich beide Behörden der Zuständigkeiten und des regulatorischen Rahmens, in dem sich die Partnerinstitution bewegt, bewusst sind.

### 3.2 Deliktsfeld Terrorismus (TE)

Die BA muss jederzeit bereit sein, um die Strafverfolgung bei einem terroristischen Anschlag in ihrer Zuständigkeit bewältigen zu können – gemeinsam mit ihren Partnern. Auch im Berichtsjahr lag daher ein Fokus auf der Erhöhung der Reaktionsfähigkeit und der Schärfung der Abläufe für solche Fälle.

Ende 2021 wurde hierzu das Konzept Einsatzorganisation Terrorismus (EOT) verabschiedet. Es regelt die internen Abläufe bei Eingang einer Meldung zu einem verübten oder bevorstehenden terroristischen Anschlag und bezeichnet Mittel, auf die ein BA-interner Verfahrensleiter bei Bedarf zugreifen kann – zum Beispiel zusätzliches juristisches Personal, administrative oder logistische Unterstützung. Die BA steht im engen Austausch mit ihren Partnern, um die Schnittstellen, die bei der Aktivierung der EOT entstehen, abzugleichen.

Im Juni 2022 kam das Konzept EOT ein erstes Mal zur Anwendung – in einer geplanten Übung. In einem fiktiven Szenario raste ein Attentäter mit einem gekaperten Zug in den Bahnhof Luzern, wobei es viele Tote und Verletzte gab. Rasch erhielten die Übungsteilnehmer Hinweise, dass es sich um einen Anschlag der terroristischen dschihadistischen Terrororganisation «Islamischer Staat» (IS) handeln könnte. Die BA hat in der Übung in Absprache mit dem betroffenen Kanton schnell die Ermittlungen übernommen, einen Verbindungsstaatsanwalt an den Tatort entsandt und die ersten Ermittlungsmassnahmen eingeleitet. Das Konzept EOT hat sich dabei im Grundsatz bewährt. Mit den aus der Übung gewonnen Erkenntnissen wird es nun weiterentwickelt.

### Zwei Terrorismus-Verfahren vor dem Bundesstrafgericht

Im ersten Fall hat eine IS-Anhängerin am 24. November 2020 in einem Warenhaus in Lugano (TI) zwei zufällig ausgewählte Opfer mit einem Messer angegriffen und versucht, diese im Namen des IS zu töten. Das Bundesstrafgericht verurteilte die Beschuldigte wegen mehrfachen versuchten Mordes sowie wegen des Verstosses gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren. Da die Beschuldigte unter einer psychischen Störung leidet, ordnete das Gericht eine stationäre therapeutische Massnahme an. Das Urteil war per Ende 2022 noch nicht rechtskräftig.

Im zweiten Fall hatte gemäss Anklage ein damals 26-jähriger Schweizer am 12. September 2020 in einem Imbiss in Morges (VD) eine zufällig ausgewählte Person im Namen des IS mit einem Messer getötet. Er hatte früher bereits versucht, eine Tankstelle in Brand zu setzen. Die Hauptverhandlung fand im Dezember 2022 statt. Das Bundesstrafgericht hat den Beschuldigten im Januar 2023 erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren und zu einer stationären therapeutischen Massnahme in einer geschlossenen Einrichtung verurteilt. Bis zur rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Die BA hat im Berichtsjahr zwei Verhaftungsaktionen gegen IS-Mitglieder und Unterstützer durchgeführt – eine im Raum Winterthur, eine im Raum Genfersee. Es wurden insgesamt fünf Personen verhaftet und zahlreiche Durchsuchungen durchgeführt. Die Beschuldigten werden dringend verdächtigt, dem IS anzugehören resp. diesen zu unterstützen. Es gilt die Unschuldsvermutung. Die BA hat in beiden Fällen gemeinsame Ermittlungsgruppen und Plattformen zum koordinierten Informationsaustausch mit den Partnern ins Leben gerufen.

### **Rechtsfragen: Neue Strafbestimmung im Bereich Terrorismus in Kraft getreten**

Am 1. Juni 2022 ist im Bereich Terrorismus eine neue Strafbestimmung in Kraft getreten, für deren Verfolgung die BA zuständig ist. Es handelt sich um den Tatbestand des Verstosses gegen Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten (sog. PMT-Massnahmen; Art. 29a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, BWIS). Bei Redaktionsschluss liegen der BA noch keine entsprechenden Anzeigen vor.

Am 1. Dezember 2022 ist das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» ausser Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt ist stattdessen der Tatbestand von Art. 74 Abs. 4 NDG anwendbar in Verbindung mit der vom Bundesrat erlassenen Allgemeinverfügung betreffend das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen. Dieses Organisationsverbot gilt ab dem 1. Dezember 2022 und ist auf fünf Jahre befristet (BBI 2022 2548).

Wird ein Beschuldigter allein wegen des Straftatbestandes von Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen oder des Straftatbestands der kriminellen Organisation (260<sup>ter</sup> StGB) verurteilt, so kann er nicht verwahrt werden. Dies hat das Bundesgericht in einem Grundsatzurteil entschieden. Das Bundesgericht hält fest, dass es sich bei den erwähnten Tatbeständen per se nicht um geeignete Anlasstaten für eine Verwahrung nach Art. 64 StGB handelt. Die BA hatte die Abweisung der Verwahrung eines IS-Kadermitglieds durch die ersten beiden Instanzen vor Bundesgericht angefochten, um die Grundsatzfrage klären zu lassen.

### **Nationale Zusammenarbeit: Kantonale SPOC T**

Im Berichtsjahr hat die BA erstmals seit Beginn der Corona-Pandemie wieder physische Treffen mit den Single Points of Contact im Bereich Terrorismusbekämpfung (SPOC T) abgehalten. Die kantonalen Staatsanwaltschaften haben gegenüber der BA je einen solchen SPOC T bezeichnet. Dieser dient der BA als erster Ansprechpartner im Kanton bei Fällen mit Verdacht auf terroristische Umtriebe und bei allgemeinen Fragen zum Thema. Als Bindeglied zur BA verfügt er über den direkten Kontakt zum Verantwortlichen für den Deliktsbereich Terrorismus der BA. Seinen Kolleginnen und Kollegen im Kanton dient der SPOC T als Ansprechpartner und Wissensträger. Die BA versorgt die SPOC T regelmässig mit Informationen, die diese den Kolleginnen und Kollegen in den Kantonen zur Sensibilisierung für die Thematik weitergeben. An regelmässigen Treffen tauscht sich die BA mit den SPOC T über gesammelte Erfahrungen, offene Fragen und gegenseitige Bedürfnisse aus. Die BA will die Zusammenarbeit mit den SPOC T künftig noch verstärken.

### **3.3 Deliktsfeld Völkerstrafrecht (VO)**

Obwohl Völkerrechtsverbrechen bisher stets ausserhalb der schweizerischen Landesgrenzen begangen wurden, hat die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen mit der Unterzeichnung des Römer Statuts ein klares Zeichen zugunsten der strafrechtlichen Repression gesetzt: Die Schweiz soll keinesfalls Personen als Zufluchtsort dienen, die mutmasslich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen haben.

Seit der Inkraftsetzung der gesamtschweizerischen Strafprozessordnung und der entsprechenden Anpassung des Schweizerischen Strafgesetzbuches per 1. Januar 2011 sind in Friedenszeiten ausschliesslich die Bundesbehörden für die Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zuständig. Dies gilt allerdings nur, wenn sich der Täter auf schweizerischem Hoheitsgebiet befindet und nicht an einen anderen Staat oder an ein internationales Strafgericht ausgeliefert wird, dessen Zuständigkeit von der Schweiz anerkannt wird (Art. 264<sup>m</sup> StGB).

Die Sachverhalte, die den Verfahren im Bereich Völkerstrafrecht zugrunde liegen, ereignen sich typischerweise im Ausland und liegen teilweise viele Jahre zurück. Diese Umstände gestalten die Strafuntersuchungen teilweise schwierig und aufwendig. Zu den wiederkehrenden Herausforderungen gehört insbesondere die Erhebung von Beweisen. Oft sind Aussagen von Opfern und

Zeugen die einzigen Beweise. Die teilweise fehlende Bereitschaft des Tatortstaats, die Ermittlungen durch Rechtshilfe zu unterstützen, und/oder lange Rechts-hilfverfahren sowie der Umfang und die Komplexität der Strafuntersuchungen erschweren die Ermittlungen zusätzlich.

Im Bereich Völkerstrafrecht umfasst die anspruchsvolle Vorabklärungsphase insbesondere die Frage, ob die dem Völkermord, den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Kriegsverbrechen zugrunde liegenden kontextuellen Elemente erfüllt sind (Voraussetzung der Zuständigkeit).

Im Berichtsjahr waren im Bereich Völkerstrafrecht insgesamt 28 Vorabklärungen und Strafuntersuchungen hängig, darunter drei neue Eingänge. Die hängigen Vorabklärungen und Strafuntersuchungen betreffen Vorwürfe von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in 14 Ländern, wobei die Tatzeitperioden von 1982 bis 2022 reichen.

Der Bundesanwalt hat den Bereich Völkerstrafrecht zu einem seiner strategischen Schwerpunkte erklärt. Im November des Berichtsjahres fand deshalb ein Treffen des Bundesanwalts und der deliktsfeldverantwortlichen Staatsanwältin mit mehreren im Bereich Völkerstrafrecht tätigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) statt. Themen waren insbesondere die Klärung der unterschiedlichen Rollen und das komplementäre Wirken von NGOs und BA. Anzeigen im Bereich Völkerstrafrecht werden unter anderem auch durch NGOs bei der BA eingereicht.

### **Nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich Völkerstrafrecht**

Im Bereich Völkerstrafrecht steht die BA in regelmässigem Austausch mit ausländischen Behörden, dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen internationalen Institutionen.

Eine wichtige Plattform für den regelmässigen Austausch mit ausländischen Behörden und Institutionen ist das europäische Genocide Network, das sich aus Vertretern von Staatsanwaltschaften, Justiz- und Polizeibehörden auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts zusammensetzt. Zwei Mal jährlich finden Treffen in Den Haag statt, die den Teilnehmern die Gelegenheit bieten, die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen vernetzt und koordiniert zu erörtern, Erfahrungen und Informationen auszutauschen und sich fachspezifisch weiterzubilden. Die BA nahm im Berichtsjahr am 31. und 32. Treffen des europäischen Genocide Network teil. Die Themen der Treffen waren insbesondere das Konzept der sogenannten «Strukturermittlungen» und deren Einsatz im Bereich Völkerstrafrecht, Erfahrungswerte und Herausforderungen im Zusammenhang mit Strafverfahren im Bereich Völkerstrafrecht in Deutschland und Schweden sowie der

aktuelle Stand der Initiative für ein Rechtshilfeinstrument im Bereich Völkerstrafrecht. Weiter wurden die Rolle von Eurojust und die Koordination und Zusammenarbeit mit Europol zur Unterstützung der nationalen Strafverfolgungsbehörden thematisiert.

### **3.4 Bereich Cyberkriminalität (CY)**

Das Thema Cyber betrifft uns alle, und verschiedene Behörden und Organisationen setzen sich in der Schweiz damit auseinander; auch die BA. Sie führte 2022 in diesem Bereich 64 Verfahren (davon 55 in Vorabklärung).

Die Akteure in der Schweiz sind in den Bereichen Cybersecurity, Cyberdefence und Cybercrime tätig. Der Grossteil der Fälle im Bereich Cyber betrifft Cyberkriminalität im weiteren Sinne, sprich Straftaten, die bereits vor den neuen Technologien verübt wurden und nun auch mit diesen begangen werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Vermögensdelikte. Die BA verfolgt jene Fälle, die technisch hochkomplex sind, und die Phänomene der Cyberkriminalität im engeren Sinne, also jene, welche nur mittels der neuen Technologien und des Internets möglich sind.

Die Zahl der Cyberdelikte ist in den vergangenen Jahren exponentiell angestiegen. Dies zeigen die entsprechenden Statistiken oder mediale Opferschilderungen. Zudem hat sich die technische Komplexität der Fälle auch in Bezug auf die Vorgehensweise sowie die Technologien sowohl bei der Begehung der Straftaten als auch bei deren Anonymisierung erheblich verändert. Verfahren in praktisch allen Deliktsfeldern können Aspekte der digitalisierten Kriminalität beinhalten.

Die Herausforderungen im Bereich Cybercrime sind dementsprechend vielfältig:

- Die Täterschaft ist infolge der verwendeten komplexen Anonymisierungstechniken sehr schwer zu identifizieren.
- Der hochgradig internationale Charakter der Cyberkriminalität erschwert die Strafverfolgung, insbesondere aufgrund der langsamen internationalen Rechtshilfe.
- Die von den Tätern hinterlassenen Spuren sind digitale Daten, die von Natur aus flüchtig und daher schwieriger zu sammeln sind.
- Die Bekämpfung der Cyberkriminalität ist interdisziplinär und erfordert die Kombination mehrerer Bereiche: Recht, Technik, forensische Ermittlungen und weiterer.

Der Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren im Kampf gegen die Cyberkriminalität ist daher der Schlüssel zum Erfolg.



### **Einvernahme**

Einvernahmen werden in speziellen Räumen durchgeführt. Die Beschuldigten erscheinen meist in Begleitung ihrer Verteidiger. Es können auch weitere Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte, zum Beispiel geschädigte Personen, in Begleitung ihrer Rechtsvertreterinnen anwesend sein.



### **Verfahrensabschluss**

Eine Strafuntersuchung kann auf verschiedene Arten abgeschlossen werden: mit der Einreichung einer Anklageschrift beim Bundesstrafgericht, mit Erlass eines Strafbefehls oder mit einer Einstellungsverfügung, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist.

### **Bundesstraengericht – Hauptverhandlung und Plädoyer**

An der Hauptverhandlung vor Gericht ist die BA ebenfalls Partei. Im Plädoyer begründet die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt noch einmal die Anklagepunkte und das geforderte Strafmass.



**Phishing per SMS mit FluBot**

Nach einer Welle von Smishing-Attacken (Phishing per SMS) in der Schweiz im Sommer 2021 hat die BA ein Strafverfahren gegen Unbekannt wegen unbefugter Datenbeschaffung (Art. 143 StGB), unbefugtem Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143<sup>bis</sup> StGB), Sachbeschädigung (Art. 144<sup>bis</sup> StGB) und betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) eröffnet.

Die Vorermittlungen von fedpol unter der Leitung der BA ergaben, dass die Angriffe mit der Malware FluBot vom Ausland aus durchgeführt wurden und Android-Mobiltelefone infizierten. Die Opfer erhielten eine SMS mit einem Link, der angeblich zu einer Sprachmitteilung führte, der Täterschaft aber in Wirklichkeit den Zugriff auf die Daten der Opfer – darunter auch Passwörter, E-Banking-Informationen, SMS- und Online-Kontodaten – ermöglichte. Es wurden insgesamt über 1500 Fälle in verschiedenen Kantonen dokumentiert.

Dank der engen Zusammenarbeit mit den Telefonanbietern, aber auch mit SWITCH und dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) konnten fedpol und die BA wichtige Informationen über die von den Tätern verwendeten Techniken sammeln. Diese Erkenntnisse wurden über die Europäische Polizeiagentur Europol mit anderen europäischen Ländern geteilt. Ein von Europol am 1. Juni 2022 durchgeführter Action Day, an dem elf Länder, darunter auch die Schweiz, teilnahmen, führte zur Zerstörung der Infrastruktur und zur Deaktivierung des Malware-Stamms. Das Schweizer Strafverfahren wird weitergeführt. Das Hauptziel ist, die Täterschaft mithilfe von gerichtsverwertbaren Beweismitteln zu identifizieren.

**Nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich Cyberkriminalität**

Die Cyberkriminalität ist weder an Kantons- noch Landesgrenzen gebunden. Deshalb ist der Austausch von Erkenntnissen, Erfahrungen, aber auch die Koordination bezüglich geführter Verfahren erfolgsentscheidend. Obwohl digital affin, sind die Staatsanwälte im Bereich Cyberkriminalität keine Informatiker, Forensiker oder «Hacking»-Experten. Sie sind Brückenbauer zwischen Experten und Gesetzen resp. den Straftatbeständen sowie den entsprechenden Verfahrensschritten und vor allem auch den Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland. Der Bereich Cyberkriminalität kooperiert und kollaboriert in einer interdisziplinären Gruppe mit einem gemeinsamen Ziel: der Identifikation der Täterschaft.

Aus diesem Grund richteten Bund und Kantone vor mehreren Jahren gemeinsam das Cyberboard ein, welches einerseits dem operativen Austausch zwischen Bund und Kantonen sowie andererseits der strategischen Ausrichtung dient. Mit dem aus dem Cyberboard entstandenen «Cyber-Case» hat die Schweiz ein Gremium, in welchem kantonale und eidgenössische Staatsanwälte unter anderem justizielle Fragen klären und ihr Wissen und ihre Erfahrungen im sich rasant wandelnden Bereich der Strafverfolgung Cyberkriminalität austauschen. Der Cyber-Case wird unter der Leitung der BA zwei bis drei Mal jährlich durchgeführt.

Der internationale Kontext der Cyberkriminalität ist heute offensichtlich: Die Täter haben sehr früh verstanden, dass das Internet nicht durch Landesgrenzen begrenzt ist – anders als der Handlungsspielraum der Justizbehörden der verschiedenen Staaten. Die Strafverfolgung dieser Täter erfordert daher – vielleicht noch mehr als in den anderen Bereichen der Kriminalität – eine verstärkte internationale Zusammenarbeit. Um in der Cyberkriminalität konkrete Ergebnisse zu erzielen, ist die BA auf internationaler Ebene präsent, aktiv und beteiligt zahlreiche Staaten an Verfahren. Themenspezifische Austausche finden zudem unter anderem mit dem European Judicial Cybercrime Network (EJCN) von Eurojust statt.

## 4 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)

Tausende von Finanztransaktionen auswerten, das Verhalten von Börsenanlegern nach einem unerwartet hohen Gewinn analysieren oder die Corporate-Governance-Richtlinien eines Unternehmens im Zusammenhang mit einem Korruptions- oder Geldwäschereiverdacht durchleuchten; diese und viele weitere Aufgaben gehören zu den Tätigkeiten der Mitarbeitenden der Forensischen Finanzanalyse.

Die FFA ist grossmehrheitlich als Dienstleisterin für die verfahrensführenden Abteilungen tätig, unterstützt aber auch die Geschäftsleitung und das Generalsekretariat mit seinen Kompetenzen. Die FFA-Analysten werden unabhängig von der zu ermittelnden Straftat beigezogen, um die Verfahrensleitenden mit ihrer Expertise zu unterstützen. Insbesondere im Bereich der Wirtschaftsdelikte sind ihre Analysen für eine erfolgreiche Verfahrensführung unentbehrlich. Dabei kommen die FFA-Analysten

während der gesamten Dauer eines Verfahrens zum Einsatz (siehe Abbildung unten).

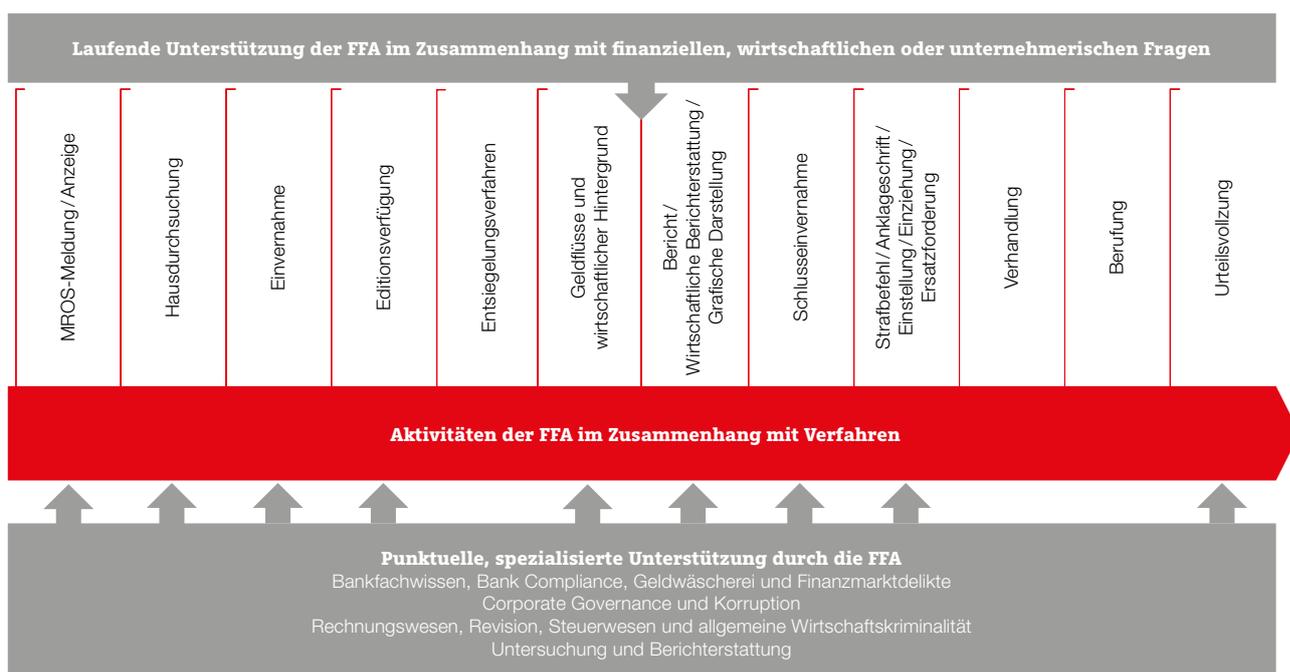
Im Zusammenhang mit einem Geldwäschereiverfahren, das aufgrund eines Betrugsverdachts in den USA in Verbindung mit Wertpapieren geführt wurde, führte die FFA beispielsweise ihre Analysen auf der Grundlage von 5,5 Mio. Dokumenten, basierend auf etwa 570 Bankbeziehungen bei ungefähr 40 Banken, durch.

Die Unterlagen stammten aus mehreren Hausdurchsuchungen, internationaler Rechtshilfe und zahlreichen Editionen. Einer der Beschuldigten wurde im Ausland gerichtlich verurteilt, wobei der Schaden für die Opfer auf mehr als USD 200 Mio. geschätzt wurde. Auch in der Schweiz erfolgten – nicht zuletzt dank der akribischen Arbeit und Kooperation zwischen der FFA und den Juristen – Verurteilungen sowie Einziehungen und Ersatzforderungen im Umfang von ungefähr CHF 60 Mio.

### Struktur, Aufgaben und Strategie der FFA

2022 hat die FFA ihr Fachwissen in 134 Straf- und Rechtshilfeverfahren eingebracht, von denen 25 (einschliesslich der Verfahrenskomplexe Petrobras und 1MDB) 58 Prozent der verfügbaren Ressourcen beanspruchten.

### Verfahrensschritte



Die FFA verfügt über ein Kontingent von 31 Stellen. Um die notwendigen, sich laufend an die Entwicklungen der Praxis anpassenden Fachkompetenzen in die Verfahren einfließen zu lassen, wurde 2020 eine Fachorganisation aufgebaut. Diese Organisation deckt die folgenden Fachgruppen und Fachgebiete ab:

- Bankfachwissen, Bank Compliance, Geldwäscherei und Finanzmarktdelikte
- Corporate Governance und Korruption
- Rechnungswesen, Revision, Steuerwesen und allgemeine Wirtschaftskriminalität
- Untersuchung, Berichterstattung, Ermittlungstools und neue Technologien, Ermittlungen und Ergebnisdokumente sowie Einziehung und Ersatzforderung

Der Umgang mit immer grösseren digitalen Datenmengen stellt eine grosse Herausforderung dar. So gehört die sprichwörtliche Suche nach der Nadel im Heuhaufen zum Alltag der forensischen Finanzanalysten. In Verfahren gilt es oft, Tausende von Transaktionen und Verschleierungshandlungen über komplexe Firmengeflechte und Anlagevehikel nachzuverfolgen, Absender und Empfänger zu identifizieren und den wirtschaftlichen Hintergrund zu eruieren.

Die Innovationskraft im Bereich des alternativen Zahlungsverkehrs und die Bedeutung des Handels mit digitalen Vermögenswerten, wie bspw. Kryptowährungen, nehmen stark zu. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sich die Spezialisten der FFA in der Zukunft immer häufiger mit diesen neuen Instrumenten konfrontiert sehen werden.

Um die stetig wachsenden Datenmengen zu analysieren und den Personalbestand nicht proportional erhöhen zu müssen, setzt die FFA auf die Entwicklung neuer Technologien und verbesserter Analyseinstrumente. Diese sollen dazu beitragen, strukturierte und unstrukturierte Daten zu filtern, zu durchsuchen und bestimmte Muster, Unregelmässigkeiten oder Auffälligkeiten schneller sichtbar zu machen. Um diese Anforderungen möglichst zielführend zu erfüllen, benötigt es das Fachwissen ihrer Spezialisten, welche ihre Kenntnisse in die Konzeption und die Umsetzung von internen Projekten sowie deren Weiterentwicklung einfließen lassen.

## 5 Abteilung Generalsekretariat (GS)

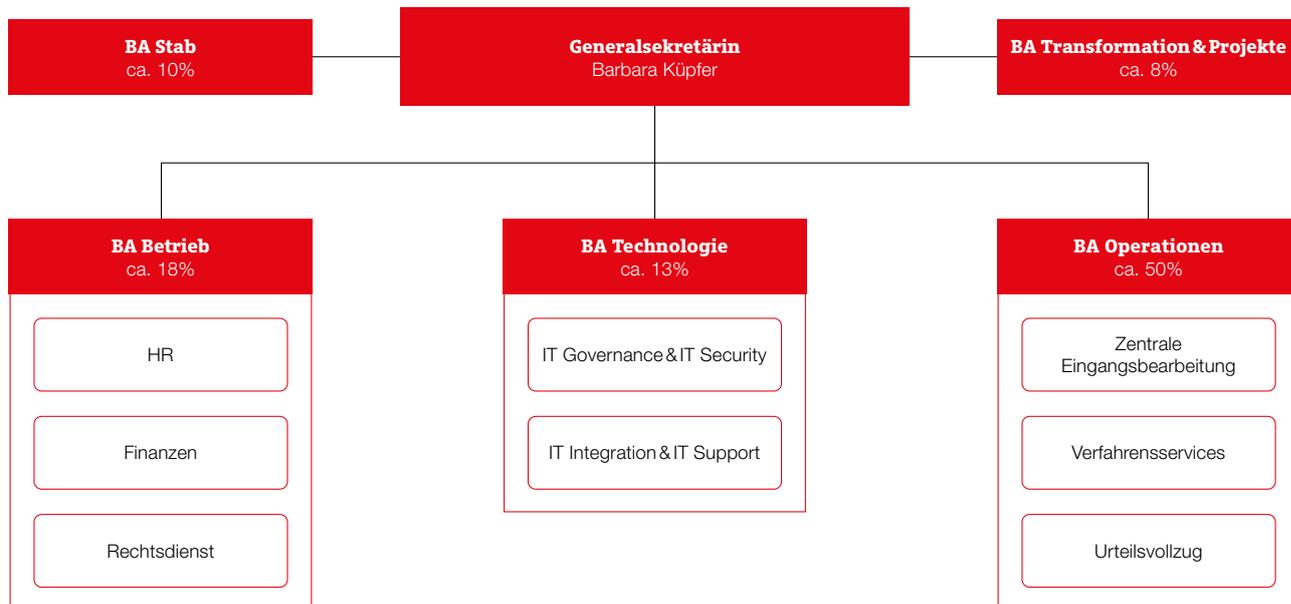
Die verschiedenen Bereiche des Generalsekretariats unterstützen die verfahrensführenden Abteilungen in zweierlei Hinsicht: So erbringen rund 50 Prozent der Mitarbeitenden direkte operative Leistungen im Bereich der Verfahren, die anderen 50 Prozent stellen den Betrieb der selbstverwalteten, unabhängigen Behörde sicher.

Das Jahr 2022 war für das GS neben den laufenden Projekten und den ständigen Aufgaben vor allem auch eine Zeit des Umbruchs. Es galt, Abläufe zu hinterfragen und auch Strukturen anzupassen. Die optimale Unterstützung des Kerngeschäfts hat dabei oberste Priorität. Diese zusätzlichen Aufwände, aber auch die damit einhergehenden Veränderungen führten zu einer zusätzlichen Belastung der Mitarbeitenden. Die angepasste neue Struktur des GS, welche abschliessend im ersten Quartal 2023 eingeführt wird, schafft klarere Zuständigkeiten, weniger Schnittstellen und bündelt Aufgaben und Verantwortungen, damit die Zusammenarbeit zugunsten des operativen Kerngeschäfts einfacher und effizienter gestaltet werden kann. Die neue Aufbauorganisation trennt die Verantwortlichkeiten des GS in sich klar unterscheidende Bereiche (siehe Abbildung S. 39).

Neben den operativen Leistungen im Bereich der Strafverfolgung lag das Hauptaugenmerk auf der Personal- und Organisationsentwicklung und der fortschreitenden Digitalisierung. Hier konnten wesentliche Fortschritte erreicht und erste Erfolge erzielt werden. So erfolgte am 12. Dezember 2022 der produktive Start des ersten lauffähigen Produkts von Core.Link. Damit konnte ein wichtiger Schritt in Richtung einer effizienteren und sichereren Geschäftsverwaltung und Aktenführung in der Strafverfolgung auf Bundesebene realisiert werden.

Die hybride Aktenführung mit sowohl digitalen als auch physischen Elementen bildet bereits seit einigen Jahren die Realität, mit deren Herausforderungen, wie Medienbrüchen, Nachvollziehbarkeit, Ablage etc., sich die BA konfrontiert sieht.

Vor diesem Hintergrund und der bevorstehenden rechtlichen Grundlage aus dem Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) entschied die Geschäftsleitung, die digitale Leitakte einzuführen für diejenigen Geschäfte, die auf dem neuen System Core.Link geführt werden. Core.Link bildet dabei das Herzstück der künftigen Geschäftsverwaltung und Aktenführung, die dadurch ins digitale Zeitalter übergeht und die Arbeit durch Automatisierung erleichtert. Die spezifischen Bedürfnisse der Strafver-



folgung auf Bundesebene werden dabei ebenso berücksichtigt wie die Zusammenarbeit mit fedpol. Beides wird sichergestellt durch die regelmässige Abstimmung mit den Anforderungen der betroffenen Mitarbeitenden.

Voraussetzung für die digitale Aktenführung ist die Digitalisierung der physisch eingehenden Dokumente, die durch den zentralen Verfahrenssupport gewährleistet wird (vgl. 5.1 Verfahrenssupport). Mit der schrittweisen Einführung von Core.Link geht somit auch die Anpassung oder Ergänzung zugehöriger Abläufe und Strukturen einher. Ebenso relevant ist die Abstimmung mit Partnerprogrammen wie der Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS), die den digitalen Austausch mit externen Stellen ermöglichen soll. Zudem wurden Massnahmen eingeleitet, um die IT-Sicherheit zu verstärken.

Eine weitere Herausforderung auf persönlicher und organisatorischer Ebene stellte auch Anfang 2022 der Umgang mit dem Coronavirus dar. So tauschte sich die eingesetzte Taskforce in den ersten Monaten des Jahres stetig aus und mehrere Anlässe wurden ausschliesslich virtuell durchgeführt. Es wurde weiterhin auf die Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht und auch entsprechende Materialien zur Verfügung gestellt.

Mit dem Rückgang der Ansteckungszahlen kehrte auch im Büroalltag wieder Normalität ein. Wir haben aus den gesammelten Erfahrungen vieles gelernt und uns mit den neuen Gewohnheiten nach der Pandemie auseinandergesetzt. So wurden Zusammenarbeitsgrundsätze und eine Richtlinie «Unsere Arbeitswelt» formuliert,

welche unter anderem Leitplanken für Homeoffice vorgeben. Im Vordergrund lag dabei der Grundgedanke, dass die Mitarbeitenden in Absprache mit ihren Teams selber entscheiden, welcher Arbeitsort für welche Tätigkeit am zielführendsten und effizientesten ist.

Gegen Ende des Jahres rückten dann Energiesparmassnahmen in den Fokus. So wurden verschiedene Schritte gemeinsam mit den anderen Gebäudenutzern ergriffen, um den Energieverbrauch zu senken.

### Gesetzlicher Auftrag zur Selbstverwaltung

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG).

Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

**5.1 Verfahrenssupport**

Die Digitalisierung von Tausenden von Bankbewegungen für Finanzanalysten, die Erfassung und sichere Archivierung beispielsweise von Spuren nach Bankomatensprengungen sowie die Aufbereitung von Verfahrensunterlagen, dies alles sind Aufgaben des Verfahrenssupports. Zudem gehört auch die Aufbereitung von E-Mails und Dokumenten zu den Aufgaben, ebenso die Organisation der Übersetzungen in zahlreiche Sprachen.

Der Fokus des Verfahrenssupports mit rund 20 Mitarbeitenden liegt auf den zentralisierten Dienstleistungen zugunsten der Straf- und Rechtshilfeverfahren. Alle Services haben zum Ziel, den operativen Bereich für die Wahrnehmung seiner Kernaufgaben zu entlasten. So verarbeitet beispielsweise der *Service Editionen Finanzintermediäre* (SEFI) Bankkredititionen und stellt sie den verfahrensführenden Einheiten in elektronischer Form zur Verfügung. So wurden 2022 825 Editionen verarbeitet. Das *Datenmanagement* übernimmt unter anderem Aufträge für das Aufbereiten, Paginieren und Scannen von Unterlagen zuhanden der operativen Einheiten und arbeitet dabei auch eng mit SEFI und dem *Service Asservate* zusammen.

Der *Service Asservate* ist für den gesamten Lebenszyklus der sichergestellten Beweismittel verantwortlich. Dies beinhaltet die Erfassung der Beweismittel, ihre korrekte Lagerung sowie die Umsetzung der finalen Entscheide. Allein 2022 wurden rund 2800 Asservate eingelagert. Dazu gehören Kleidung und Schmuck, genauso wie Sprengstoffe und Autos.

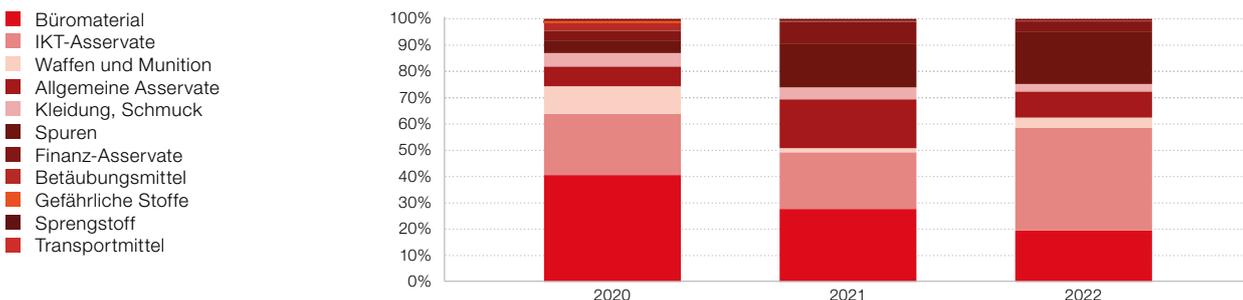
Neben den IKT-Asservaten, welche wie erwartet zugenommen haben, ist auch die Anzahl der sichergestellten Spuren angestiegen. Dies ist vor allem auf die Serie von Bankomatensprengungen zurückzuführen, zu welchen die BA Verfahren führt. Alle Asservate werden mittels einer im Jahr 2020 eingeführten Lagerlösung erfasst und bewirtschaftet. Das sog. AMS, das erste gemeinsame System von BA und fedpol, unterstützt alle Phasen von der Erfassung der Objekte durch die Ermittler an Hausdurchsuchungen bis hin zu den finalen Entscheiden wie Rückgabe/Aushändigung, Vernichtung oder Einziehung bei Vermögenswerten.

Der *Service eDiscovery* ermöglicht den operativen Bereichen die Analyse grosser, unstrukturierter Datenmengen. So werden für einen bestimmten Sachverhalt relevante Daten (meistens E-Mails und Dokumente) für die Ermittlungen bereitgestellt. Im Regelfall werden bei einem Verfahren mehrere 10000 Dokumente erhoben, von denen letztendlich weniger als 1 Prozent «wesentlichen» Charakter haben und damit Einzug in den möglichen Strafbefehl/Schlussvorhalt finden.

Der *Sprachdienst* koordiniert und verwaltet unter anderem für die verfahrensführenden Bereiche die externen Aufträge für Übersetzungen, Transkriptionen und Dolmetschereinsätze, beispielsweise für Einvernahmen. Dieses Jahr wurden Übersetzungen in 45 Sprachen veranlasst. Ausserdem pflegt der Service ein grosses Netzwerk mit rund 400 Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern.

In Zusammenhang mit der Einführung von Core.Link wird zudem der neue *Service Dokumentenlager* geschaffen. Dieser sieht vor, dass alle physischen Dokumente, welche in Core.Link als digitalisierte Version abgelegt sind, in einem dafür vorgesehenen Raum zentral aufbewahrt und verwaltet werden.

**Verteilung der Asservate auf Kategorien**



## 5.2 Rechtsdienst

Der Rechtsdienst stellt zentralisiert namentlich die Erfüllung jener gesetzlichen Aufgaben der BA sicher, welche nicht die Führung von Strafverfahren, den Urteilsvollzug oder den Vollzug von Rechtshilfeverfahren betreffen. Dazu gehört beispielsweise die Gewährleistung der Auskunfts- und Einsichtsrechte von Personen und Behörden nach Datenschutz-, Öffentlichkeits- oder Archivierungsgesetz.

Weiter bereitet der Rechtsdienst Stellungnahmen der BA im Rahmen von Rechtsetzungsprozessen vor und koordiniert die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse. Er erstellt juristische Begutachtungen im Auftrag der Geschäftsleitung zu spezifischen Rechtsfragen bzw. zu solchen von grundsätzlicher Bedeutung für die BA und erteilt Rechtsauskünfte zuhanden sämtlicher Organisationseinheiten der BA.

Im Bereich des Datenschutzrechts hat der Rechtsdienst in der BA eine juristisch beratende Funktion; er besorgt zudem die Herausgabe rechtskräftiger Strafbefehle, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen an gesuchstellende Drittpersonen (Prinzip der Justizöffentlichkeit). Die rechtliche Prüfung der Ersuchen und die vor der Herausgabe vorzunehmende Anonymisierung der Entscheide sind oftmals mit beträchtlichem Aufwand verbunden. Der Rechtsdienst stellt sodann die juristische resp. prozessuale Begleitung von Personalrechtsfällen sicher. Ebenso wird der Rechtsdienst regelmässig hinsichtlich juristischer Fragen im Bereich des Beschaffungs- und Vertragswesens beigezogen.

Der Rechtsdienst hatte auch 2022 eine Vielzahl von Aufgaben in verschiedenen Rechtsgebieten wahrzunehmen und dabei ein hohes Auftragsvolumen und umfangreiches Tagesgeschäft zu meistern. Im Berichtsjahr konnte die aufgrund der Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin anstehende Nachfolge für die Leitung des Rechtsdienstes geregelt werden. Weiter konnte die Stelle einer erfahrenen Juristin, welche die BA verliess, neu besetzt werden. Schliesslich waren im Rechtsdienst im Berichtsjahr auch krankheitsbedingte Ausfälle bzw. Reduktionen von Arbeitspensen zu bewältigen.

## 5.3 Zentrale Eingangsbearbeitung (ZEB)

Täglich Dutzende von Eingängen; dies ist der Alltag der Zentralen Eingangsbearbeitung. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1932 Eingänge bearbeitet. Ein Grossteil dieser Eingänge löste ein neues Straf- oder Rechtshilfeverfahren aus und wurde an die operativen Abteilungen weitergeleitet. Rund ein Viertel aller Eingänge wurde direkt von der ZEB bearbeitet, was eine substanzielle Entlastung der operativen Abteilungen bedeutet. Darunter waren 368 Ersuchen um Verfahrensübernahme; bei 93 Prozent von diesen anerkannte der OAB die Bundeskompetenz. Ferner wurden 78 MROS-Meldungen bearbeitet. Von den Eingängen wurden 1540 in die Abteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet und 392 direkt von der ZEB bearbeitet und erledigt (Ablehnung von Ersuchen um Verfahrensübernahme oder Nichtanhandnahme von Strafanzeigen).

Die ZEB ist das zentrale Eingangstor für alle Eingänge im Kerngeschäft, welche nicht mit einem bereits bestehenden Verfahren in Zusammenhang stehen. Sie triagiert die Neueingänge mit Hilfe eines vordefinierten Ablaufs. Dabei werden frühzeitig mögliche Nichtanhandnahmen oder andere Erledigungsarten identifiziert und direkt bearbeitet. Alle anderen neuen Eingänge werden nach einer ersten Prüfung (Bundeszuständigkeit etc.) entweder den zuständigen operativen Abteilungen zugestellt oder unter Beizug des Operativen Ausschusses des Bundesanwalts einer vertieften Prüfung unterzogen. Die ZEB steuert die Abläufe bis zur Zuweisung an die zuständige Abteilung oder bearbeitet den Verfahrensabschluss.

Durch die speditive und effiziente Erstbearbeitung von Neueingängen wird eine wirksame Entlastung der verfahrensführenden Abteilungen erreicht. Zudem wird eine einheitliche Bearbeitung ähnlicher Eingänge sichergestellt.

Anfang des Jahres 2022 sind in einigen Kantonen zum Teil mehrfach Anzeigen gegen Unbekannt «wegen schweren Verdachts auf fahrlässige Massen-Tötung, mit den Mitteln eines als Impfung deklarierten Menschenexperimentes» eingegangen mit einem Text, der offenbar im Internet zirkuliert und von verschiedenen Absendern eingereicht wurde. Im Interesse eines koordinierten Vorgehens hat die BA den Kantonen angeboten, diese Anzeigen (insgesamt 15 Anzeigen aus elf Kantonen) zu übernehmen. Die ZEB redigierte für die entsprechenden Anzeigen eine Nichtanhandnahme, da die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Strafverfahrens mangels eines hinreichenden Tatverdachts eindeutig nicht erfüllt waren.

Insgesamt hat die ZEB 2022 170 Ersuchen um Verfahrensübernahme an Kantone gestellt, weil Delikte zur Anzeige gebracht werden, welche nicht in die Zuständigkeit der BA fallen. Davon richteten sich die vorgebrachten Vorwürfe in einigen Fällen gegen die Mitglieder von Gerichten und Behörden der Kantone oder Gemeinden.

Entgegen der landläufigen Meinung ist die BA nicht Aufsichtsbehörde über die Gerichte und Behörden der Kantone oder Gemeinden. Die BA besitzt keine gesetzlichen Befugnisse, um die Tätigkeit dieser Behörden zu überprüfen oder zu beeinflussen. Dementsprechend können bei der BA weder Beschwerden noch Ersuchen um Untersuchungen gegen diese Behörden eingereicht werden.

Hintergrund der Eingaben sind oftmals Urteile oder Entscheide von eidgenössischen Gerichten und Behörden, mit welchen diese auf Beschwerden der Anzeigeersteller nicht eingetreten sind oder diese abgewiesen haben bzw. mit denen die Anzeigeersteller nicht einverstanden sind. Sofern die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, redigiert die ZEB direkt eine Nichtanhandnahme (65 seit 1.1.2022). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die BA weder Aufsichtsbehörde über das Bundesgericht noch Beschwerdeinstanz gegen dessen Urteile ist. Eine Strafanzeige stellt keinen Ersatz für die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in einem Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren dar. Es steht der BA mithin nicht zu, Entscheide und Urteile von anderen Behörden oder Gerichten zu überprüfen oder zu korrigieren.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 33 Ersuchen um Verfahrensübernahme von kantonalen Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Cyberkriminalität an die BA gestellt: Diese begründen ihre Ersuchen mit der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichtes in Phishing-Fällen (BG.2011.43, E. 2.4). Das Bundesstrafgericht hat jedoch festgehalten (BG.2018.15 vom 29.8.2018; BG.2021.10 vom 31.3.2021), dass sich die Bundeszuständigkeit auch bei Internetkriminalität nach den gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 24 StPO richtet und es in diesem Bereich keine «Spezialkompetenz» des Bundes gibt. Vermögensdelikte im Allgemeinen sind nicht im Katalog der Zuständigkeiten der BA nach Art. 23 oder Art. 24 Abs. 1 StPO enthalten. Diese werden unter dem Gesichtspunkt der fakultativen Zuständigkeit nach Art. 24 Abs. 2 StPO geprüft. Seit Beginn des Jahres wurden im Rahmen der ZEB insgesamt acht Ersuchen von Kantonen um Übernahme von Cyberverfahren direkt bearbeitet bzw. abgelehnt, da die Bundeszuständigkeit eindeutig nicht gegeben war.

## 5.4 Urteilsvollzug (UV)

Der Urteilsvollzug ist als von der Untersuchung und Anklageerhebung unabhängige Stelle zuständig für den Vollzug von Entscheiden der Strafbehörden des Bundes. Er vollzieht hauptsächlich in Rechtskraft erwachsene Entscheide des Bundesstrafgerichts und Verfügungen der BA (Strafbefehle, Einstellungs- und Einziehungsverfügungen etc.).

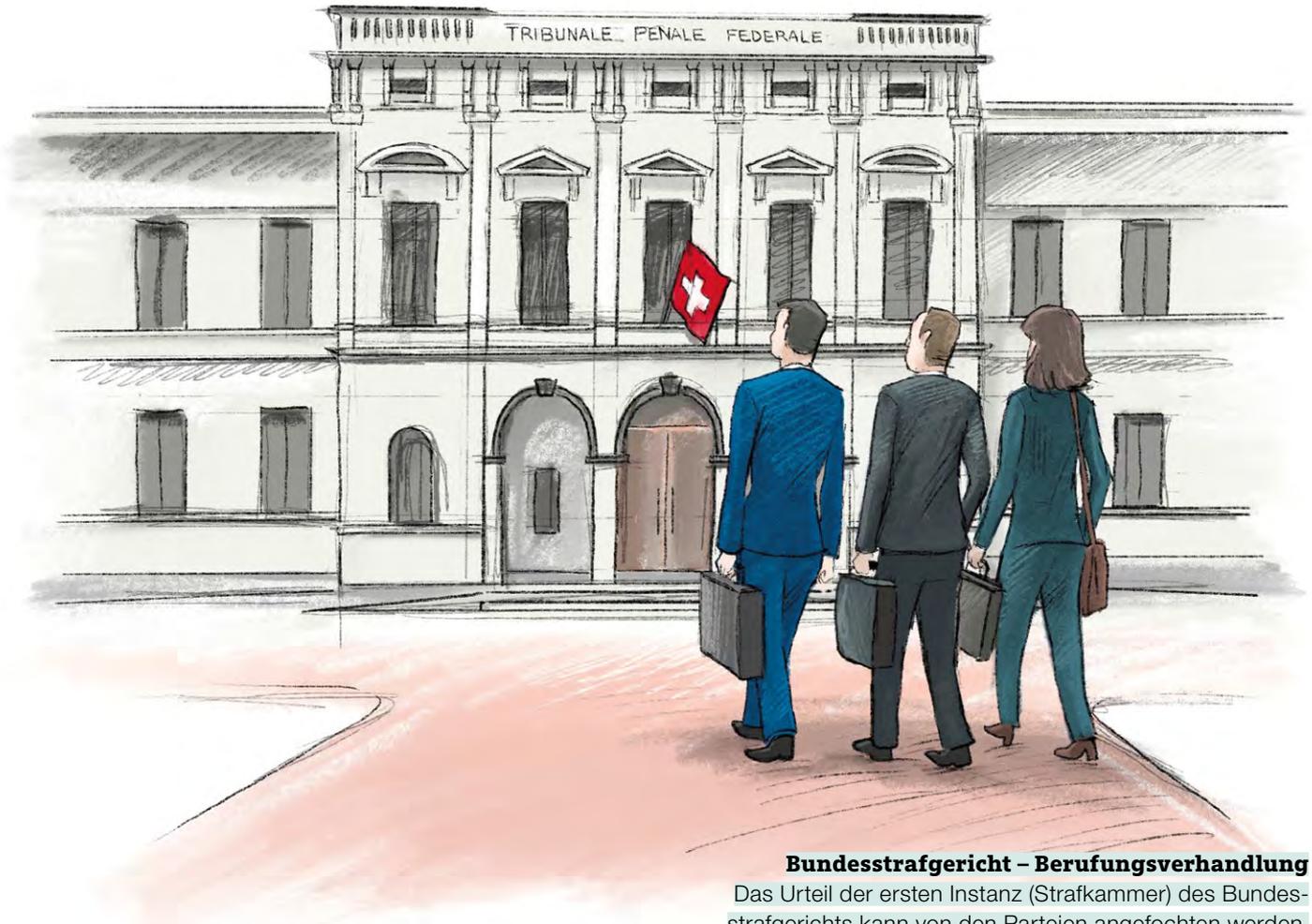
Zusätzlich ist der UV Single Point of Contact zum Bundesamt für Justiz (BJ) in Fällen, in denen das Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) zur Anwendung gelangt (sog. Sharing-Verfahren).

Der UV übernimmt auch im Bereich *Zentraler Support Strafverfahren (ZS-SV)* wichtige Aufgaben, die einen direkten Einfluss auf später zu erledigende Vollzugsaufgaben haben und eine enge Zusammenarbeit mit dem Finanzdienst der BA erfordern. Im Bereich der Vermögensverwaltung ist der UV zuständig für die Eröffnung und die Betreuung von Konten für beschlagnahmte Vermögenswerte sowie der Depots im Fall von beschlagnahmten Wertpapieren. Auch die Organisation von Vermögensverwertungen und die Begleitung externer Partner (bspw. Betreibungsamt, Auktionshäuser, Treuhänder) gehören zum Aufgabengebiet des ZS-SV.

Darüber hinaus führt der UV die sog. Haftliste, eine Übersicht aller inhaftierten Personen in Verfahren der BA. Im Zusammenhang mit der Haftliste obliegt auch die Triage von Haftrechnungen (Untersuchungshaft / [vorzeitiger] Strafvollzug) der Vollzugskantone dem UV.

Im Berichtsjahr gingen beim UV 475 rechtskräftige Entscheide zwecks Vollzugs respektive mit Handlungsbedarf ein. Bei rund zwölf davon handelte es sich um vollziehbare (Teil)-Beschlüsse, bei weiteren 25 um Urteile des Bundesstrafgerichts.

Im gleichen Zeitraum wurden von der BA und dem Bundesstrafgericht insgesamt CHF 62,7 Mio. an Einziehungen und Ersatzforderungen verfügt. Von den knapp CHF 63 Mio. konnte der UV dem BJ, das dafür zuständig ist, die abschliessende Verwendung der Vermögenswerte zu ermitteln, eine Summe von CHF 8,7 Mio. überweisen. Ein weiterer Betrag in der Höhe von CHF 20 Mio. befindet sich auf beschlagnahmten Konten bei Drittbanken oder muss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) eingetrieben werden. Ausserdem sind Vermögenswerte von CHF 34 Mio. auf einem von der BA verwalteten Konto beschlagnahmt.



### Bundesstrafgericht – Berufungsverhandlung

Das Urteil der ersten Instanz (Strafkammer) des Bundesstrafgerichts kann von den Parteien angefochten werden, auch von der BA. Dann befasst sich die zweite Instanz, die Berufungskammer, noch einmal umfassend mit dem Fall. Letztinstanzlich kann der Fall mittels Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.



### Urteilsvollzug

Wird ein Strafscheid rechtskräftig, beginnt die teils komplexe Arbeit des Urteilsvollzugs. Der Urteilsvollzug veranlasst die Umsetzung des Strafscheids, sei es durch die Weiterleitung an den zuständigen Kanton, sei es direkt durch die BA. Es geht regelmässig um den Vollzug von Freiheitsstrafen durch die Kantone und um Einziehungen von Vermögenswerten, die namentlich den Geschädigten zugutekommen sollen.

Die im Vergleich zum Vorjahr markante Abnahme bei den Einziehungen und Ersatzforderungen beruht auf dem Umstand, dass im Jahr 2021 einerseits die im Komplex «MUS» (wirtschaftliche Privatisierung des tschechischen Kohle Konzerns Mostecká Uhelna Spolecnost) verfügbaren hohen Summen an Einziehungen und Ersatzforderungen sowie solche aus einem Geldwäschereiverfahren im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen in Usbekistan in Rechtskraft erwachsen und damit vollstreckbar wurden. Bei diesen Vollzugsverfahren beschäftigen sich die Mitarbeitenden des UV aktuell mit der Eintreibung der Ersatzforderungen und sehen sich hierbei mit umfangreichen und komplexen Zivilverfahren konfrontiert.

Während somit das Verfahren in jenen Fällen, in denen sich die Schuldner bzw. die Vermögenswerte in der Schweiz befinden, formalrechtlich geregelt ist, fehlt ein solches für den Umgang mit Schuldnern unbekanntem Aufenthalts bzw. mit Wohnsitz im Ausland.

### **Einziehungen und Ersatzforderungen – eine Erläuterung**

Das Gericht oder die BA verfügen die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Geschädigten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Sinn und Zweck der Einziehung oder Ersatzforderung liegt im Ausgleich deliktischer Vorteile. Der Staat greift auf die Vermögenswerte zu, weil sich Verbrechen nicht lohnen darf.

Bei verfügbaren Einziehungen und/oder Ersatzforderungen klärt der UV als unabhängige Stelle ab, wie diese Beträge zu verwenden sind. Vorrang haben dabei insbesondere Restitutionsverfahren, also die Rückgabe der Vermögenswerte an die Geschädigten. Ihre Ansprüche gehen selbst der Teilung (Sharing) der Vermögenswerte mit beteiligten ausländischen Staaten oder innerstaatlichen Gemeinwesen vor.

## **5.5 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln**

### **Finanzen**

Für das Jahr 2022 beträgt das eingereichte Globalbudget der BA (Aufwand und Investitionsausgaben) CHF 77,5 Mio. Mit CHF 43,6 Mio. (56%) entfällt der Hauptanteil des Voranschlags auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden CHF 33,0 Mio. für den Sach- und Betriebsaufwand veranschlagt. Die restlichen CHF 0,9 Mio. betreffen die Positionen Übriger Funktionsaufwand und Investitionsausgaben.

Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich das Globalbudget wie folgt zusammen: CHF 68,8 Mio. sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand und CHF 0,5 Mio. den Abschreibungen zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen CHF 8,2 Mio. (insbesondere für Raummiete, Informatik Sachaufwand und Übriger Betriebsaufwand).

Der budgetierte Funktionsertrag von CHF 1,1 Mio. beinhaltet Gebühren für Amtshandlungen in Bundesstrafverfahren, Einnahmen aus der Weiterverrechnung der Kosten aus Akteneinsicht sowie Einnahmen aus Auflagen von Verfahrenskosten bei Strafbefehlen und Verfahrenseinstellungen. Die Zahlen der Staatsrechnung 2022 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite «Staatsrechnung» der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlicht.

### **Beschaffungen**

Im Rahmen von Art. 27 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) informieren die Auftraggeberinnen mindestens einmal jährlich in elektronischer Form über ihre dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) unterstellten öffentlichen Aufträge ab CHF 50 000. Die BA wird die entsprechenden Angaben zu gegebener Zeit (2023) auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

## 5.6 Personalwesen

### Personalbestand

Per Ende 2022 hatte die BA einen Personalbestand von 268 Mitarbeitenden (Vorjahr: 270) mit 243 Vollzeitstellen (Vorjahr: 244). 36 (Vorjahr 52) der 268 Mitarbeitenden sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2021	31.12.2022
Bern	206	210
Standort Lausanne	31	27
Standort Lugano	15	15
Standort Zürich	18	16

### Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), Stellvertretende Bundesanwälte (2), Generalsekretärin (1), Leitende Staatsanwälte/Abteilungsleitende (4), Chefin Kommunikation (1), Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Bundes (49), Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte (47), Juristinnen und Juristen (20), Verfahrensassistentinnen und -assistenten und Mitarbeitende Kanzlei (45), operativ tätige Mitarbeitende (27) im Generalsekretariat (exklusive Juristinnen und Juristen) und administrativ tätige Mitarbeitende (40) sowie Expertinnen und Analysten der Abteilungen FFA, WiKri und RTVC (31).

Die BA bietet per 31. Dezember 2022 zudem acht juristischen Praktikantinnen eine praktische juristische Ausbildung und die Möglichkeit, praktische Berufserfahrung zu sammeln.

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 91 Prozent, das Durchschnittsalter bei 40,6 Jahren. Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 171, Französisch 73 und Italienisch 24. Die BA beschäftigt 163 Frauen und 108 Männer. Die Netto-Fluktuation lag im Berichtsjahr bei 13,7 Prozent.

### Disziplinarverfahren

Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der BA unterstehen dem Bundespersonalrecht, wobei der Bundesanwalt die Arbeitgeberentscheide trifft (Art. 22 Abs. 2 StBOG und Art. 3 Abs. 1 Bst. f des Bundespersonalgesetzes, SR 172.220.1). Bei einer Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten entscheidet der Bundesanwalt über die Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung und über allfällige Disziplinar massnahmen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 98 ff. der Bundespersonalverordnung, BPV, SR 172.220.111.3).

Im Berichtsjahr war keine Disziplinaruntersuchung gemäss Art. 98 ff. BPV gegen einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin der BA zu verzeichnen.

### 5.7 Allgemeine Weisungen und Reglemente

Im Berichtsjahr wurde die bestehende «Weisung betreffend Anträge der Abteilungsleitungen für die Einsetzung von ad interim (a. i.) Staatsanwälten des Bundes» angepasst. Weiter ergingen eine neu geschaffene «Weisung Unterschriften- und Kompetenzregelung für Beschaffungen und Verträge» sowie eine ebenfalls neue Richtlinie «Unsere Arbeitswelt» mit Vorgaben zur Zusammenarbeit, zu den Arbeitszeitmodellen und zu mobilem Arbeiten bei der BA.

Das Verfahrenshandbuch wurde im Berichtsjahr nachgeführt. Die notwendige Revision des Organisationshandbuches wurde anhand genommen; diese erfolgt koordiniert mit der Anpassung der Aufbauorganisation des Generalsekretariats.

### 5.8 Code of Conduct

Im Berichtsjahr ist die beratende Ethikkommission (Kommission) insgesamt siebenmal zusammengekommen und traf zudem drei Entscheide im Zirkularverfahren. Die Kommission beschäftigte sich mit neun Fragen betreffend Nebenbeschäftigungen und politische Aktivitäten sowie Einladungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zwei Fragen wurden im Kontext des bewaffneten Konflikts in der Ukraine behandelt.

## 6 Kommunikation

Die Kommunikation der Bundesanwaltschaft hat auch im Berichtsjahr die Geschäftsleitung, die Abteilungsleitungen sowie Mitarbeitende bei internen kommunikativen Vorhaben betreffend Projekte und Änderungen beraten und begleitet sowie Massnahmen erarbeitet und umgesetzt. Zudem dient sie als Dienstleisterin, um Verfahrensleitende bei öffentlichkeitswirksamen Meilensteinen ihrer Verfahren zu unterstützen und sie von den mehr als tausend Medienanfragen in verschiedensten Sprachen zu entlasten.

### 6.1 Interne Kommunikation

Auch im Berichtsjahr fanden wöchentliche Videositzungen mit Informationen des Bundesanwalts, seinen Stellvertretern sowie der Abteilungsleitenden und Verfahrensleitenden statt. Diese Videositzungen stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen. Die Möglichkeit, sich direkt über GL-Entscheide, wichtige Entwicklungen sowie Erkenntnisse aus Verfahren zu informieren, wurde wiederum sehr geschätzt und es wurden ausnahmslos Teilnehmendenzahlen im dreistelligen Bereich registriert. Zudem besuchten sowohl der Bundesanwalt wie auch die Generalsekretärin alle Standorte und führten informelle Gesprächsrunden mit interessierten Mitarbeitenden sämtlicher Abteilungen durch. Ausserdem fanden wiederum informative Kader- und Staatsanwältetekonferenzen sowie weitere Anlässe statt.

Neben dem weitergeführten periodisch erscheinenden Newsletter hat sich auch die schriftliche Information der Mitarbeitenden durch die «Mitteilungen des Bundesanwalts» etabliert und wird systematisch geplant und umgesetzt. Neben weiteren internen Kommunikationsmassnahmen in Projekten sowie der Bewirtschaftung des Intranets erarbeitet die Kommunikation zudem jeden Wochentag einen Medienspiegel, der die Mitarbeitenden, darunter insbesondere auch die Verfahrensleitenden, über neue Entwicklungen im In- und Ausland auf dem Laufenden hält.

### 6.2 Externe Kommunikation

Während der Beginn des Berichtsjahres vor allem vom medialen Interesse zum Amtsantritt des neuen Bundesanwalts geprägt war, rückte im März die Arbeit der Taskforce im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Ukraine in den Fokus. Danach sorgten – nicht überraschend – die bevorstehende WM in Katar und der Fussballkomplex für Fragen aus der gesamten Welt. Insgesamt beantwortete die Kommunikation gemeinsam mit der BA-Leitung sowie den Verfahrensleitenden mehr als tausend Anfragen von Medienschaffenden aus zahlreichen Herkunftsländern. Die häufigsten Fragen betrafen den Bereich Wirtschaftskriminalität, allen voran die grossen Verfahrenskomplexe Fussball (über 100), den Bereich Terror (über 100), die Taskforce im Zusammenhang mit der Ukraine und Russland (über 50) sowie den Verdacht der Bestechung fremder Amtsträger im Zusammenhang mit Rohstoffen (rund 30).

Neben Fragen zu diversen Verfahren, insbesondere auch im Bereich Amtsgeheimnisverletzung, war die Kommunikation vor allem auch im Pikettendienst gemeinsam mit den Verfahrensleitenden bei Flugunfällen und Bankomatensprengungen gefordert.

# Reporting

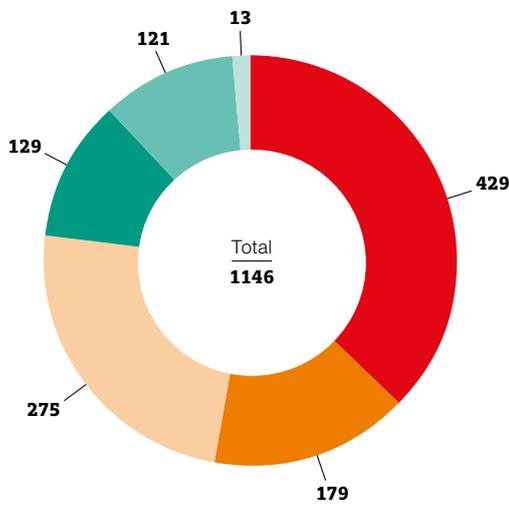
## Strafuntersuchungen 2022

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
<b>Neueröffnungen Strafuntersuchungen</b>	<b>210</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>11</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>256</b>
<b>Erledigungen Strafuntersuchungen</b>											
Nichtanhandnahme	121	5	7	3	2	100	2	7	4	178	429
Einstellung	104	1	2	2	4	26	23	12	5	0	179
Überweisung/Delegation/Weiterleitung/Zurück an Kanton	51	3	0	0	1	0	0	0	0	220	275
Strafbefehl*	118	0	0	5	0	0	2	1	3	0	129
Vereinigung	7	0	0	1	0	5	107	1	0	0	121
Urteil in Rechtskraft erwachsen	11	0	0	1	0	0	1	0	0	0	13
<b>Total Erledigungen Strafuntersuchungen</b>	<b>412</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>7</b>	<b>131</b>	<b>135</b>	<b>21</b>	<b>12</b>	<b>398</b>	<b>1146</b>
<b>Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.2022)</b>											
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	121	5	0	12	3	5	12	7	3	0	168
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	45	0	0	15	1	1	6	12	4	0	84
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	21	0	0	4	1	0	5	15	8	0	54
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	9	2	0	6	0	1	4	4	4	0	30
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	12	1	0	3	2	0	1	3	2	0	24
Verfahrensdauer 5 bis 6 Jahre	6	1	0	1	1	2	2	6	3	0	22
Verfahrensdauer 6 bis 7 Jahre	0	1	0	1	0	0	1	2	0	0	5
Verfahrensdauer 7 bis 8 Jahre	3	0	0	0	4	0	2	9	9	0	27
Verfahrensdauer 8 bis 9 Jahre	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0	3
Verfahrensdauer 9 bis 10 Jahre	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	2
Verfahrensdauer mehr als 10 Jahre	0	2	0	0	2	0	0	5	1	0	10
<b>Total eröffnete Strafuntersuchungen</b>	<b>218</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>42</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>35</b>	<b>63</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	<b>429</b>
<b>Sistierte Strafuntersuchungen (per 31.12.2022)</b>	<b>292</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>39</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>23</b>	<b>16</b>	<b>0</b>	<b>389</b>
<b>Hängige Vorabklärungen (per 31.12.2022)</b>	<b>148</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>13</b>	<b>55</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>43</b>	<b>305</b>
<b>Eingereichte Anklagen</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>21</b>
<b>Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>4</b>
<b>Überweisung Strafbefehl an Gericht</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14</b>

\* Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl Verfahren.

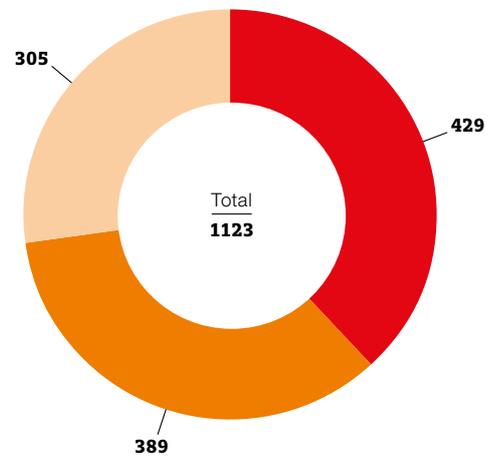
**Erledigungen**  
nach Erledigungsart (Total BA)

- Nichtanhandnahme
- Einstellung
- Überweisung/Delegation/Weiterleitung/Zurück an Kanton
- Strafbefehl\*
- Vereinigung
- Urteil in Rechtskraft erwachsen



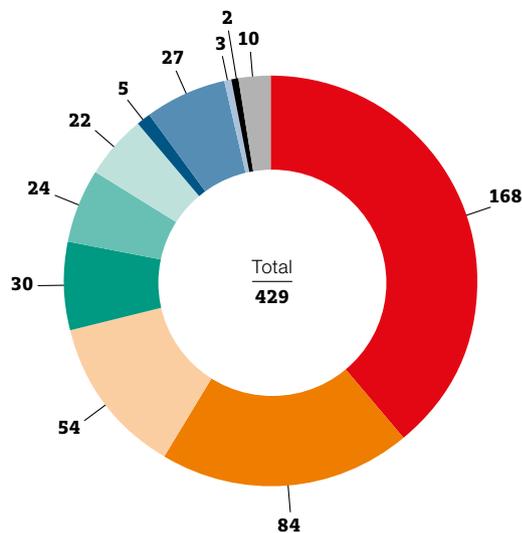
**Hängig per 31.12.2022**  
(Total BA)

- Eröffnete Strafuntersuchungen
- Sistierte Strafuntersuchungen
- Hängige Vorabklärungen



**Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.2022)**  
nach Verfahrensdauer (Total BA)

- bis 1 Jahr
- 1 bis 2 Jahre
- 2 bis 3 Jahre
- 3 bis 4 Jahre
- 4 bis 5 Jahre
- 5 bis 6 Jahre
- 6 bis 7 Jahre
- 7 bis 8 Jahre
- 8 bis 9 Jahre
- 9 bis 10 Jahre
- mehr als 10 Jahre

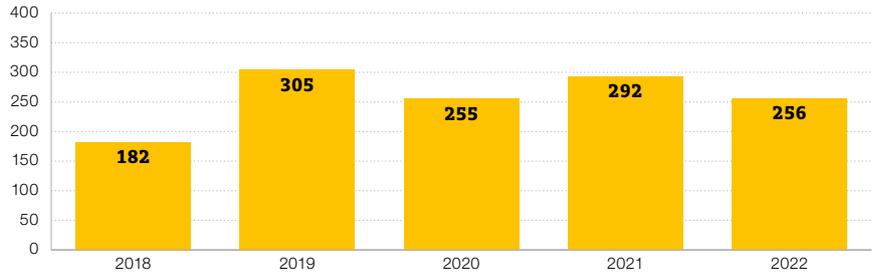


## Strafuntersuchungen Entwicklung 2018–2022 (Total BA)

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Neueröffnungen Strafuntersuchungen</b>	<b>182</b>	<b>305</b>	<b>255</b>	<b>292</b>	<b>256</b>
<b>Erledigungen Strafuntersuchungen</b>					
Nichtanhandnahme	176	335	377	362	429
Einstellung	152	175	114	141	179
Überweisung/Delegation/Weiterleitung/Zurück an Kanton	128	130	171	240	275
Strafbefehl	–	–	–	–	129
Vereinigung	–	–	–	–	121
Urteil in Rechtskraft erwachsen	–	–	–	–	13
<b>Total Erledigungen Strafuntersuchungen</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>1146</b>
<b>Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.)</b>					
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	–	–	–	–	168
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	–	–	–	–	84
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	–	–	–	–	54
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	–	–	–	–	30
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	–	–	–	–	24
Verfahrensdauer 5 bis 6 Jahre	–	–	–	–	22
Verfahrensdauer 6 bis 7 Jahre	–	–	–	–	5
Verfahrensdauer 7 bis 8 Jahre	–	–	–	–	27
Verfahrensdauer 8 bis 9 Jahre	–	–	–	–	3
Verfahrensdauer 9 bis 10 Jahre	–	–	–	–	2
Verfahrensdauer mehr als 10 Jahre	–	–	–	–	10
<b>Total eröffnete Strafuntersuchungen</b>	<b>407</b>	<b>395</b>	<b>428</b>	<b>423</b>	<b>429</b>
<b>Sistierte Strafuntersuchungen (per 31.12.)</b>	<b>264</b>	<b>307</b>	<b>345</b>	<b>392</b>	<b>389</b>
<b>Hängige Vorabklärungen (per 31.12.)</b>	<b>456</b>	<b>501</b>	<b>481</b>	<b>598</b>	<b>305</b>
<b>Eingereichte Anklagen</b>	<b>10</b>	<b>17</b>	<b>29</b>	<b>14</b>	<b>21</b>
<b>Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>4</b>
<b>Überweisung Strafbefehl an Gericht</b>	<b>13</b>	<b>23</b>	<b>10</b>	<b>27</b>	<b>14</b>

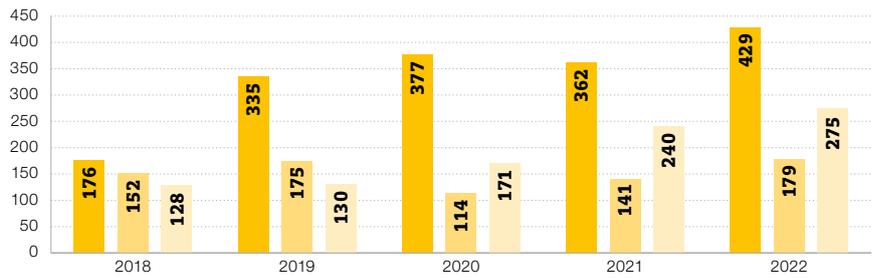
Da ein Teil der Statistiken erst ab 2022 erhoben wird, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.

### Neueröffnungen



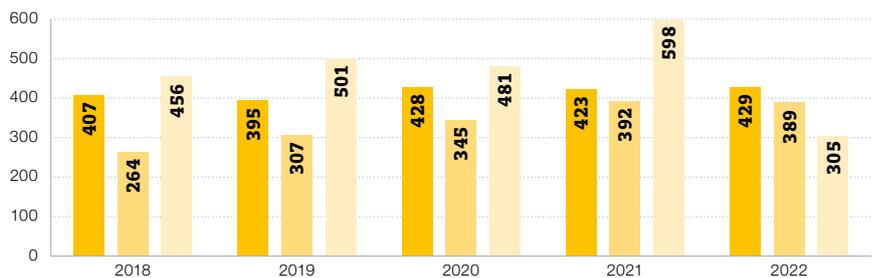
### Erledigungen

- Nichtanhandnahme
- Einstellung
- Überweisung/Delegation/  
Weiterleitung/Zurück an Kanton



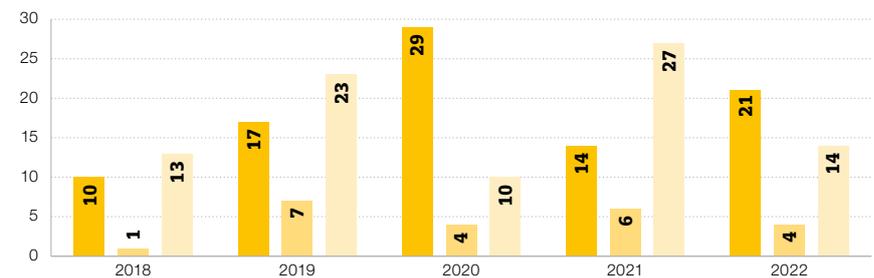
### Hängig per 31.12.

- Eröffnete Strafuntersuchungen
- Sistierte Strafuntersuchungen
- Hängige Vorabklärungen



### Anklagen

- Eingereichte Anklagen
- Eingereichte Anklagen  
im abgekürzten Verfahren
- Überweisung Strafbefehl an Gericht

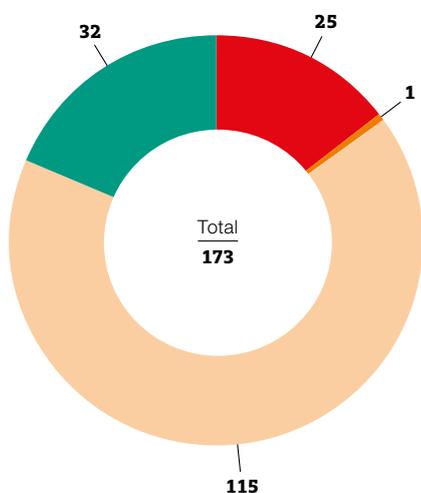


## Passive Rechtshilfe 2022

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	Total BA
<b>Angenommene Rechtshilfeersuchen</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>99</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>18</b>	<b>10</b>	<b>148</b>
<b>Erledigungen Rechtshilfeverfahren</b>										
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	0	0	25	0	0	0	0	0	0	25
Rechtshilfe verweigert	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Rechtshilfe gewährt	5	3	77	6	0	2	5	8	9	115
Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)	2	3	19	1	0	0	1	4	2	32
<b>Total Erledigungen Rechtshilfeverfahren</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>122</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>173</b>
<b>Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.2022)</b>										
Ersuchen eingegangen	2	0	5	1	0	0	0	1	0	9
Ersuchen in Prüfung	1	2	21	0	0	1	2	12	2	41
Rechtshilfenvollzug	3	9	73	6	7	0	10	19	13	140
Beschwerdeverfahren	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
<b>Total hängige Rechtshilfeverfahren</b>	<b>6</b>	<b>11</b>	<b>99</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>32</b>	<b>16</b>	<b>191</b>
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	0	4	59	4	0	1	5	14	7	94
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	2	0	30	1	0	0	2	5	4	44
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	2	0	8	1	0	0	0	4	3	18
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	0	2	0	1	1	0	2	2	1	9
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	1	2	1	0	6	0	1	2	1	14
Verfahrensdauer mehr als 5 Jahre	1	3	1	0	0	0	2	5	0	12

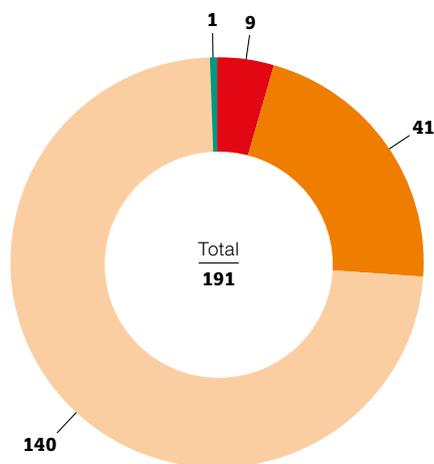
**Erledigungen**  
nach Erledigungsart (Total BA)

- Zurück an BJ zur Delegation an Kanton
- Rechtshilfe verweigert
- Rechtshilfe gewährt
- Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)



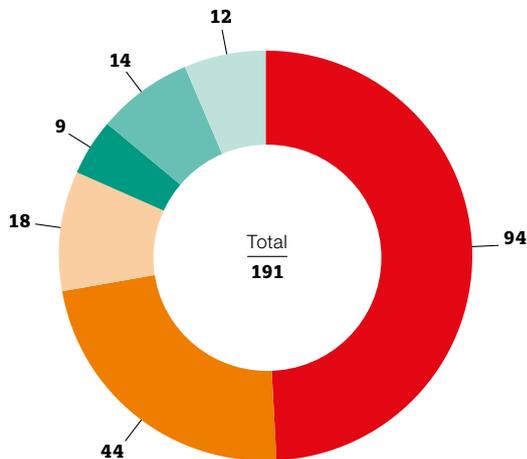
**Hängig per 31.12.2022**  
(Total BA)

- Ersuchen eingegangen
- Ersuchen in Prüfung
- Rechtshilfevollzug
- Beschwerdeverfahren



**Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.2022)**  
nach Verfahrensdauer (Total BA)

- bis 1 Jahr
- 1 bis 2 Jahre
- 2 bis 3 Jahre
- 3 bis 4 Jahre
- 4 bis 5 Jahre
- mehr als 5 Jahre

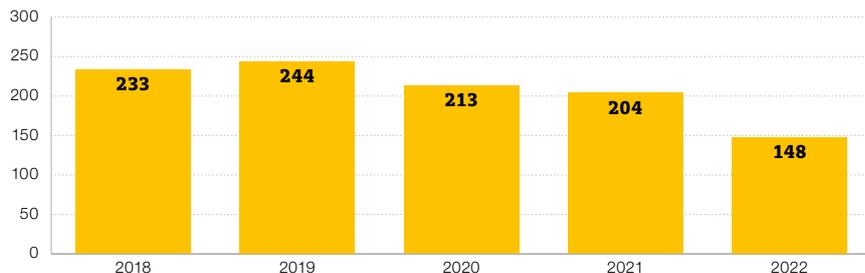


## Passive Rechtshilfe Entwicklung 2018–2022 (Total BA)

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Angenommene Rechtshilfeersuchen</b>	<b>233</b>	<b>244</b>	<b>213</b>	<b>204</b>	<b>148</b>
<b>Erledigungen Rechtshilfeverfahren</b>					
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	22	30	20	27	25
Rechtshilfe verweigert	4	6	6	6	1
Rechtshilfe gewährt	146	165	209	169	115
Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)	51	47	34	49	32
<b>Total Erledigungen Rechtshilfeverfahren</b>	<b>223</b>	<b>248</b>	<b>269</b>	<b>251</b>	<b>173</b>
<b>Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.)</b>					
Ersuchen eingegangen	21	14	10	5	9
Ersuchen in Prüfung	90	70	50	39	41
Rechtshilfefvollzug	199	226	183	147	140
Beschwerdeverfahren	3	7	6	7	1
<b>Total hängige Rechtshilfeverfahren</b>	<b>313</b>	<b>317</b>	<b>249</b>	<b>198</b>	<b>191</b>
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	–	–	–	–	94
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	–	–	–	–	44
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	–	–	–	–	18
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	–	–	–	–	9
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	–	–	–	–	14
Verfahrensdauer mehr als 5 Jahre	–	–	–	–	12

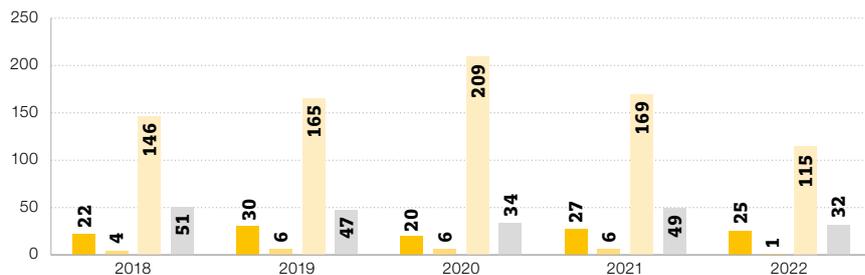
Da ein Teil der Statistiken erst ab 2022 erhoben wird, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.

**Angenommene Rechtshilfeersuchen**



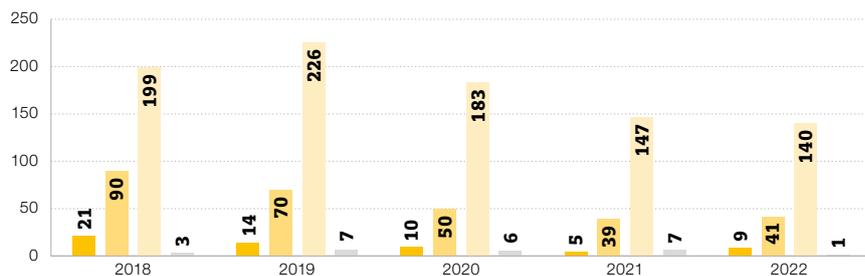
**Erledigungen**

- Zurück an BJ zur Delegation an Kanton
- Rechtshilfe verweigert
- Rechtshilfe gewährt
- Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)



**Hängig per 31.12.**

- Ersuchen eingegangen
- Ersuchen in Prüfung
- Rechtshilfefvollzug
- Beschwerdeverfahren



## Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST) 2022

### Neueingänge Massengeschäfte

Falschgeld	112
Sprengstoff	126
Delikte gegen Beamte	379
<b>Total Neueingänge Massengeschäfte</b>	<b>617</b>

### Erledigungen Massengeschäfte

Falschgeld	98
Sprengstoff	126
Delikte gegen Beamte	327
<b>Total Erledigungen Massengeschäfte</b>	<b>551</b>

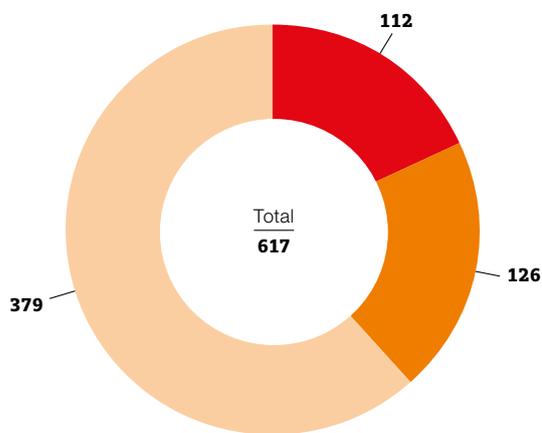
### Hängige Massengeschäfte (per 31.12.2022)

Falschgeld	21
Sprengstoff	5
Delikte gegen Beamte	67
<b>Total hängige Massengeschäfte</b>	<b>93</b>

Verfahrensdauer bis 3 Monate	69
Verfahrensdauer 3 bis 6 Monate	9
Verfahrensdauer 6 bis 9 Monate	5
Verfahrensdauer 9 bis 12 Monate	3
Verfahrensdauer mehr als 12 Monate	7

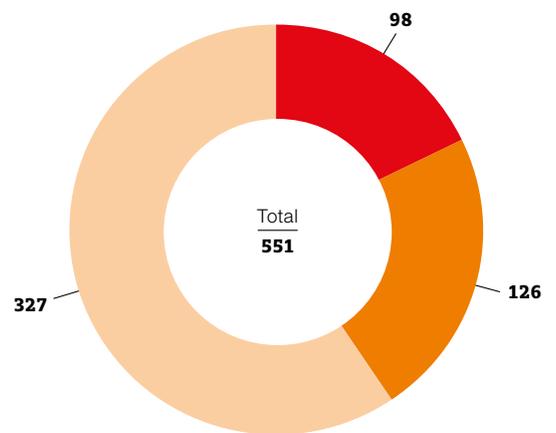
**Neueingänge**  
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



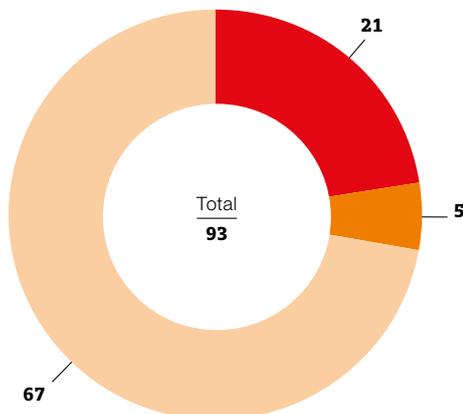
**Erledigungen**  
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



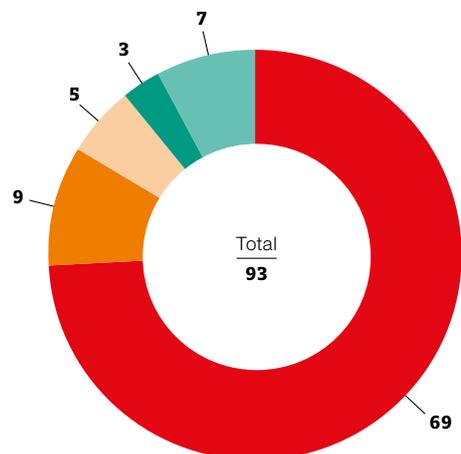
**Hängig per 31.12.2022**  
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



**Hängig per 31.12.2022**  
nach Verfahrensdauer (Total ST)

- bis 3 Monate
- 3 bis 6 Monate
- 6 bis 9 Monate
- 9 bis 12 Monate
- mehr als 12 Monate



## Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST) Entwicklung 2018–2022

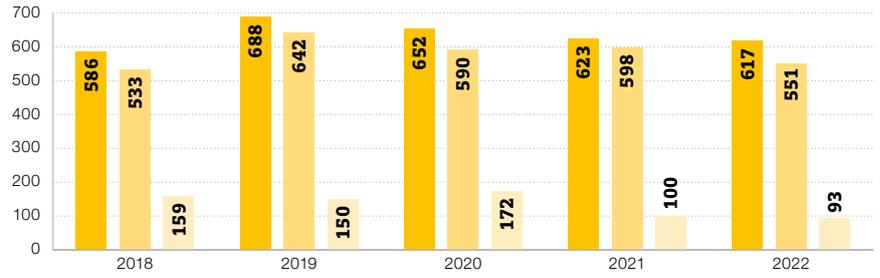
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Neueingänge Massengeschäfte</b>					
Falschgeld	–	–	–	–	112
Sprengstoff	–	–	–	–	126
Delikte gegen Beamte	–	–	–	–	379
<b>Total Neueingänge Massengeschäfte</b>	<b>586</b>	<b>688</b>	<b>652</b>	<b>623</b>	<b>617</b>
<b>Erledigungen Massengeschäfte</b>					
Falschgeld	169	181	181	136	98
Sprengstoff	157	240	181	159	126
Delikte gegen Beamte	–	–	–	–	327
Divers (inkl. Delikte gegen Beamte)	207*	221	228	303	–
<b>Total Erledigungen Massengeschäfte</b>	<b>533</b>	<b>642</b>	<b>590</b>	<b>598</b>	<b>551</b>
<b>Hängige Massengeschäfte (per 31.12.)</b>					
Falschgeld	–	–	–	–	21
Sprengstoff	–	–	–	–	5
Delikte gegen Beamte	–	–	–	–	67
<b>Total hängige Massengeschäfte</b>	<b>159</b>	<b>150</b>	<b>172</b>	<b>100</b>	<b>93</b>
Verfahrensdauer bis 3 Monate	–	–	–	–	69
Verfahrensdauer 3 bis 6 Monate	–	–	–	–	9
Verfahrensdauer 6 bis 9 Monate	–	–	–	–	5
Verfahrensdauer 9 bis 12 Monate	–	–	–	–	3
Verfahrensdauer mehr als 12 Monate	–	–	–	–	7

Da ein Teil der Statistiken erst ab 2022 erhoben wird, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.

\* inklusive Luftfahrt

**Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST)**

- Neueingänge
- Erledigungen
- Hängige



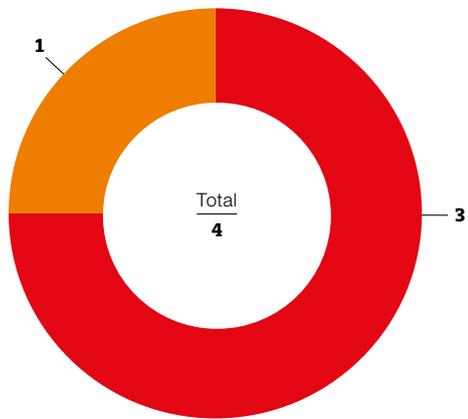
## Beschwerden beim Bundesstrafgericht 2022

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
<b>Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht</b>											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	1	0	0	0	1	0	1	1	0	0	4
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	3
davon abgewiesen oder Nichteintreten	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
davon gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht</b>											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	12	1	35	4	3	1	21	43	15	24	159
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	18	1	26	5	2	1	15	45	18	24	155
davon gutgeheissen	4	0	5	1	0	0	0	2	0	0	12
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	12	1	18	4	2	1	14	38	16	24	130
davon gegenstandslos	2	0	3	0	0	0	1	5	2	0	13

**Beschwerden der BA beim Bundesstraengericht**  
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden  
(z. T. im Vorjahr erhoben)

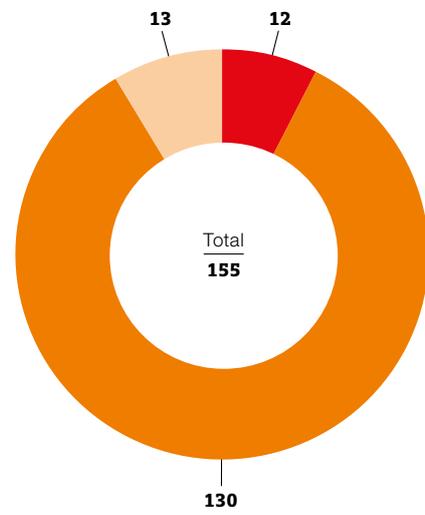
- davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen
- davon abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



**Beschwerden gegen die BA beim Bundesstraengericht**  
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden  
(z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen
- davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



## Hauptverfahren und Strafbefehle 2022

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	Total BA
<b>Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen</b>										
Anzahl beschuldigte Personen	21	0	0	0	0	0	7	5	0	33
davon verurteilt	16	0	0	0	0	0	3	5	0	24*
davon freigesprochen	5	0	0	0	0	0	4	0	0	9**
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Abgekürzte Verfahren</b>										
Anzahl beschuldigte Personen	7	0	0	0	0	0	0	0	0	7
davon verurteilt	5	0	0	0	0	0	0	0	0	5
davon Rückweisungen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2
<b>Strafbefehle</b>										
Strafbefehle*** pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte	325	1	0	5	0	0	2	4	4	341

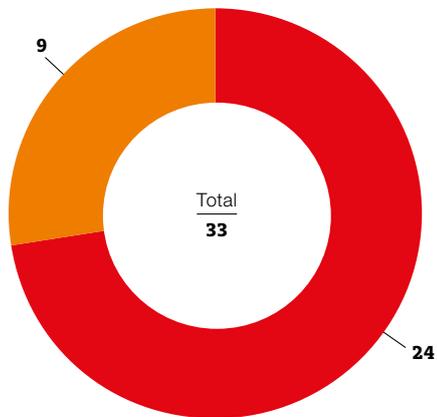
\* Von den 24 Verurteilungen sind 14 noch nicht rechtskräftig.

\*\* Von den 9 Freisprüchen sind 8 noch nicht rechtskräftig.

\*\*\* Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen;  
es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle  
ergehen.

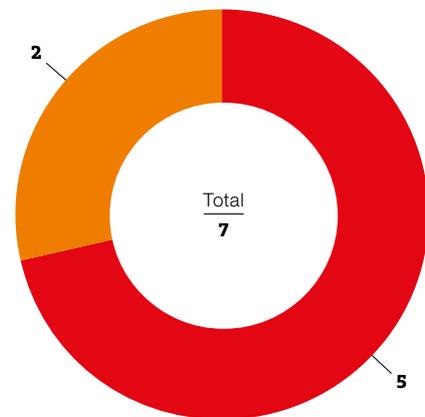
**Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen**  
(Total BA)

Anzahl beschuldigte Personen  
 ■ davon verurteilt  
 ■ davon freigesprochen  
 ■ davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht



**Abgekürzte Verfahren**  
(Total BA)

Anzahl beschuldigte Personen  
 ■ davon verurteilt  
 ■ davon Rückweisungen

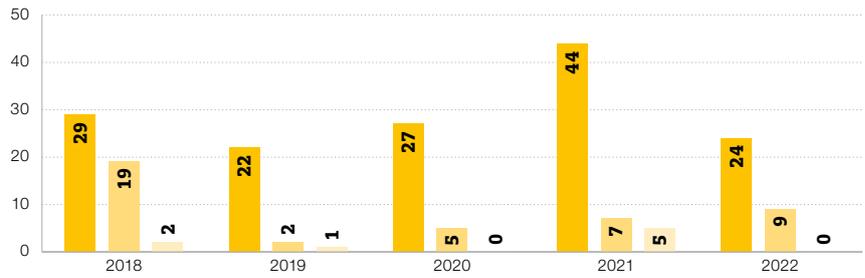


## Hauptverfahren und Strafbefehle Entwicklung 2018–2022 (Total BA)

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen</b>					
Anzahl beschuldigte Personen	50	25	32	56	33
davon verurteilt	29	22	27	44	24
davon freigesprochen	19	2	5	7	9
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht	2	1	0	5	0
<b>Abgekürzte Verfahren</b>					
Anzahl beschuldigte Personen	2	6	4	8	7
davon verurteilt	2	6	4	7	5
davon Rückweisungen	0	0	0	1	2
<b>Strafbefehle</b>					
Strafbefehle pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte	170	228	203	294	341

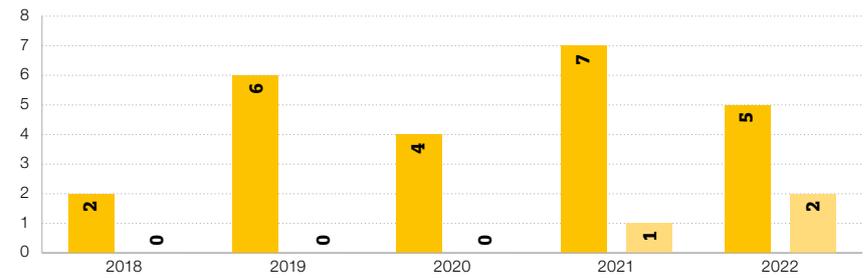
### Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen

Anzahl beschuldigte Personen  
 ■ davon verurteilt  
 ■ davon freigesprochen  
 ■ davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht



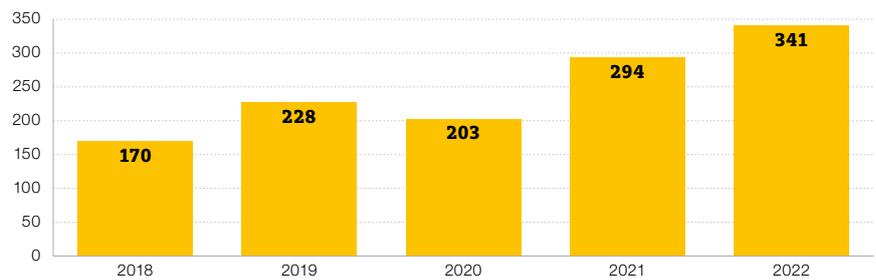
### Abgekürzte Verfahren

Anzahl beschuldigte Personen  
 ■ davon verurteilt  
 ■ davon Rückweisungen



### Strafbefehle

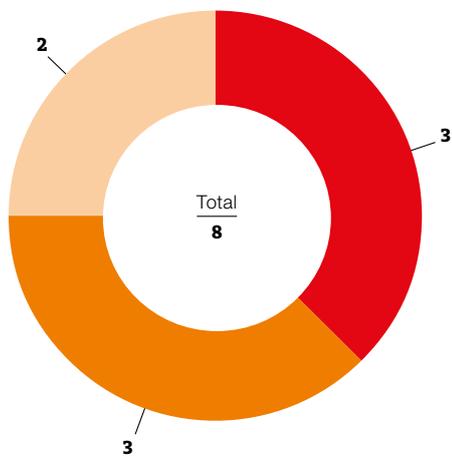
■ Strafbefehle pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte





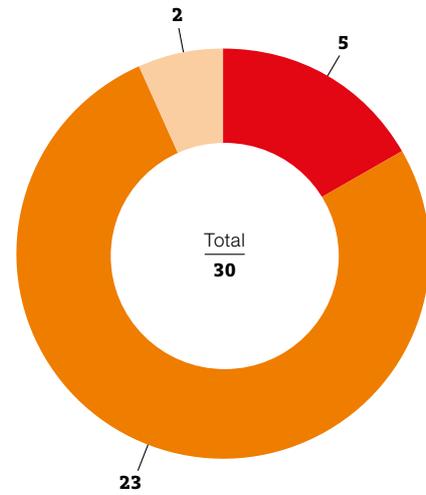
**Berufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)**

Im Berichtsjahr entschiedene Berufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)  
 ■ davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen  
 ■ davon abgewiesen oder Nichteintreten  
 ■ davon gegenstandslos



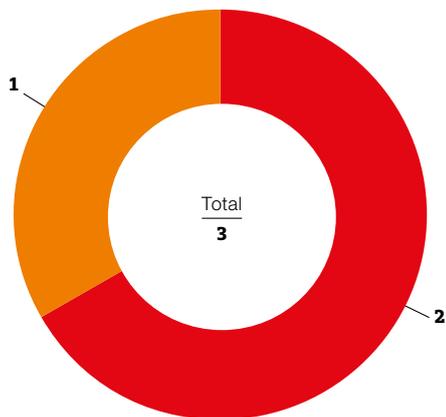
**Berufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)**

Im Berichtsjahr entschiedene Berufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)  
 ■ davon gutgeheissen  
 ■ davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten  
 ■ davon gegenstandslos



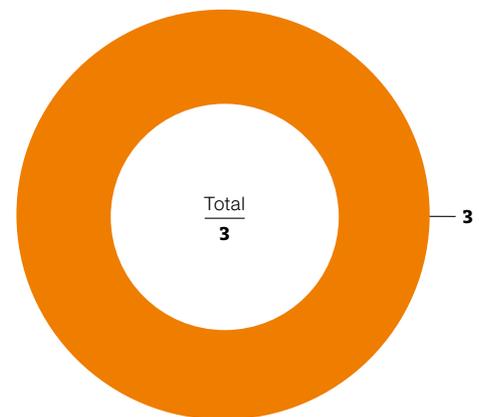
**Anschlussberufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)**

Im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)  
 ■ davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen  
 ■ davon abgewiesen oder Nichteintreten  
 ■ davon gegenstandslos



**Anschlussberufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)**

Im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)  
 ■ davon gutgeheissen  
 ■ davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten  
 ■ davon gegenstandslos



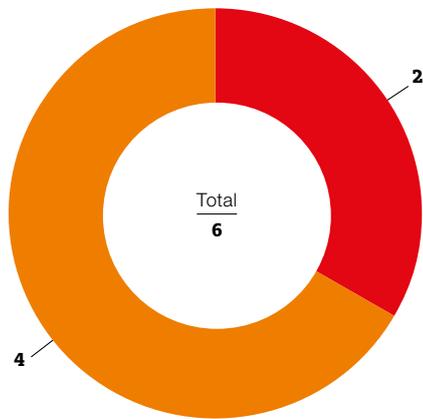
## Beschwerden beim Bundesgericht 2022

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
<b>Beschwerden der BA beim Bundesgericht</b>											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	1	0	0	2	0	0	2	1	0	0	6
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	1	0	0	1	0	0	1	1	2	0	6
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2
davon abgewiesen oder Nichteintreten	1	0	0	1	0	0	0	0	2	0	4
davon gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht</b>											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	3	1	7	3	0	0	3	17	12	0	46
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	8	0	7	1	0	0	4	17	12	0	49
davon gutgeheissen	1	0	0	0	0	0	0	3	0	0	4
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	7	0	6	1	0	0	4	14	11	0	43
davon gegenstandslos	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	2

**Beschwerden der BA beim Bundesgericht**  
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden  
(z. T. im Vorjahr erhoben)

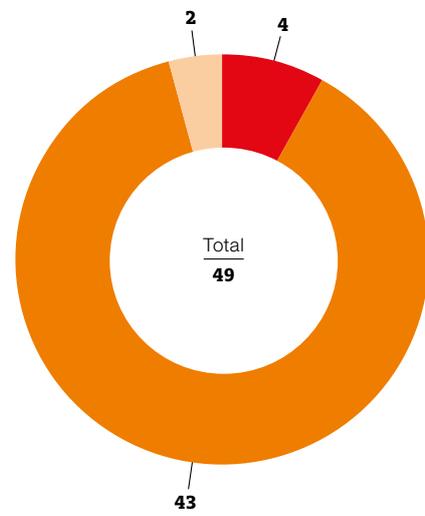
- davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen
- davon abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



**Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht**  
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden  
(z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen
- davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



**Konzept**

Bundesanwaltschaft

**Redaktion**

Bundesanwaltschaft

**Gestaltung und Umsetzung**

Büro Z, Bern

**Illustrationen**

Daniel Reichenbach, Zürich

**Fotos**

Ruben Wyttenbach, Bern

**Korrektorat**

Rotstift AG, Basel

**Druck**

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

**Copyright**

Bundesanwaltschaft

**Weitergehende Informationen**

[www.bundesanwaltschaft.ch](http://www.bundesanwaltschaft.ch)



